Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 623**

18. Wahlperiode **29.9.2026**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2026/2027/2028 (BVAnpGBW 2026/2027/2028)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028 erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Hierbei kommt im Versorgungsbereich der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung.

Die lineare Anpassung soll zum 1. April 2026 2,82 Prozent, zum 1. März 2027 weitere 2 Prozent sowie zum 1. Januar 2028 weitere 1 Prozent betragen.

Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. April 2026 um 60 Euro, zum 1. März 2027 um weitere 60 Euro sowie zum 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro erhöht werden.

C. Alternativen

Sachgerechte Alternativen werden nicht gesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2025 betragen beim Land im Jahr 2026 rund 396,8 Millionen Euro, im Jahr 2027 rund 854,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 rund 1 115,8 Millionen Euro. Im kommunalen Bereich sind es rund 59,5 Millionen Euro im Jahr 2026, rund 128,1 Millionen Euro im Jahr 2027 und rund 167,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2028.

Eingegangen: 29.9.2026 / Ausgegeben: 22.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger. Zudem entstehen durch die neuen Regelungen keine aufwändigen Verwaltungsverfahren. Vielmehr bedarf es einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren. Hierzu ist ein Austausch mit Normanwendern in Bezug auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen erfolgt. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks nach Nummer 4.4 VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Für die Auswirkungen des Tarifabschlusses und seiner Folgewirkungen wurde im aktuellen Haushaltsjahr 2026 entsprechende Vorsorge getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind die Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung abzubilden. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen etablierte Verfahren, die in elektronischer oder digitaler Form unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen und demgemäß durch die Normanwender punktuell zu modifizieren sind, unter anderem durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Für die Vorprüfung und das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurden die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium eingebunden.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, 29. September 2026

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2026/2027/2028 (BVAnpGBW 2026/2027/2028). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen, beteiligt ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Özdemir
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2026/2027/2028 (BVAnpGBW 2026/2027/2028)

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2026/2027/2028

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes sowie
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2026

(1) Ab 1. April 2026 erhöhen sich um

1. 2,82 Prozent
 a) die Grundgehaltssätze,
 b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind,

d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und

e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. 60 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Berechnung der Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. die Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),

3. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und

4. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2027

(1) Ab 1. März 2027 erhöhen sich um

1. 2 Prozent

a) die Grundgehaltssätze,

b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind,

d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und

e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. 60 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Berechnung der Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. die Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),
3. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und
4. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Besoldungsanpassung 2028

(1) Ab 1. Januar 2028 erhöhen sich um

1. 1 Prozent
 a) die Grundgehaltssätze,
 b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind,
 d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. 30 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Berechnung der Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Zuschüsse zum Grundgehalt nach Vorbemerkung Nummern 1 und 2 der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474),
3. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) und
4. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 5

Versorgungsanpassungen

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 bis 4 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 1 gelten entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) Bei den Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 19 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) hinsichtlich des Faktors 0,984 entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. April 2026 um 76,32 Euro, ab dem 1. März 2027 um 77,85 Euro sowie ab dem 1. Januar 2028 um 78,63 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld gelten § 5 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt zum 1. April 2026 die Erhöhung nach § 2 Absatz 1

Nummer 1, zum 1. März 2027 die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 sowie zum 1. Januar 2028 die Erhöhung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen werden sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abgerundet und Bruchteile von 0,5 und mehr aufgerundet.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41a Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „7 200 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage 12a erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 122, S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ das Wort „, Volksverhetzung“ eingefügt.
2. In § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Rechtsstaats“ durch die Wörter „Rechtsstaates, Volksverhetzung“ ersetzt.

3. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	194,32 Euro,
40	264,77 Euro,
50	393,19 Euro,
60	489,78 Euro,
70	672,74 Euro,
80	802,29 Euro,
90	965,93 Euro,
100	1 072,74 Euro.“

4. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „118,87“ durch die Angabe „122,22“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „1,15“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,84“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,31“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.

5. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,12“ durch die Angabe „3,21“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „1,15“ ersetzt.

6. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,12“ durch die Angabe „3,21“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,12“ durch die Angabe „1,15“ ersetzt.

7. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger Zulagen nach den §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppen	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	53,48
A 10	59,35
A 11	65,51
A 12	71,66

A 13	79,02
A 14	86,85
A 15	97,32
A 16	107,78
B 1	96,00
R 1	98,39
B 2	110,80
R 2	106,86
B 3, R 3	117,07
B 4, R 4	123,63
B 5, R 5	131,18
B 6, R 6	138,28
B 7, R 7	145,20
B 8, R 8	152,40
B 9	161,39
B 10	189,19
B 11	196,35
C 1, W 1	77,65
C 2	94,03
C 3, W 2	104,18
C 4, W 3	119,21“.

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	198,21 Euro,
40	270,07 Euro,
50	401,05 Euro,
60	499,58 Euro,
70	686,19 Euro,
80	818,34 Euro,
90	985,25 Euro,
100	1 094,19 Euro.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „122,22“ durch die Angabe „124,66“ ersetzt.

 b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,17“ ersetzt.

 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,84“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.

 c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,40“ durch die Angabe „3,47“ ersetzt.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,21“ durch die Angabe „3,27“ ersetzt.

 b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,17“ ersetzt.

4. § 95 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,21“ durch die Angabe „3,27“ ersetzt.

 b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,17“ ersetzt.

5. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

 „(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger Zulagen nach den §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppen	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	54,55
A 10	60,54
A 11	66,82
A 12	73,09
A 13	80,60
A 14	88,59
A 15	99,27
A 16	109,94
B 1	97,92
R 1	100,36
B 2	113,02
R 2	109,00
B 3, R 3	119,41
B 4, R 4	126,10
B 5, R 5	133,80
B 6, R 6	141,05
B 7, R 7	148,10
B 8, R 8	155,45
B 9	164,62
B 10	192,97
B 11	200,28
C 1, W 1	79,20
C 2	95,91
C 3, W 2	106,26
C 4, W 3	121,59“.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	200,19 Euro,
40	272,77 Euro,
50	405,06 Euro,
60	504,58 Euro,
70	693,05 Euro,
80	826,52 Euro,
90	995,10 Euro,
100	1 105,13 Euro.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „124,66“ durch die Angabe „125,91“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,17“ durch die Angabe „1,18“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,47“ durch die Angabe „3,50“ ersetzt.

3. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,27“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,17“ durch die Angabe „1,18“ ersetzt.

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „3,27“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,17“ durch die Angabe „1,18“ ersetzt.

5. § 101 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Berechnung nach Absatz 4 sind für die jeweiligen Besoldungsgruppen, einschließlich etwaiger Zulagen nach den §§ 43 bis 46 LBesGBW, folgende Kürzungsbeträge anzusetzen:

Besoldungsgruppen	Kürzungsbetrag in Euro
A 9	55,10
A 10	61,15
A 11	67,49
A 12	73,82
A 13	81,41
A 14	89,48
A 15	100,26
A 16	111,04
B 1	98,90
R 1	101,36
B 2	114,15
R 2	110,09
B 3, R 3	120,60
B 4, R 4	127,36
B 5, R 5	135,14
B 6, R 6	142,46
B 7, R 7	149,58
B 8, R 8	157,00
B 9	166,27
B 10	194,90
B 11	202,28
C 1, W 1	79,99
C 2	96,87
C 3, W 2	107,32
C 4, W 3	122,81“.

Artikel 6

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 122, S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe „4,21“ wird jeweils durch die Angabe „4,33“ ersetzt.
 b) Die Angabe „4,33“ wird jeweils durch die Angabe „4,42“ ersetzt.
 c) Die Angabe „4,42“ wird jeweils durch die Angabe „4,46“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird wie folgt geändert:
 a) Die Angabe „4,21“ wird jeweils durch die Angabe „4,33“ ersetzt.
 b) Die Angabe „4,33“ wird jeweils durch die Angabe „4,42“ ersetzt.

c) Die Angabe „4,42“ wird jeweils durch die Angabe „4,46“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „102,26“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,36“ durch die Angabe „153,40“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,02“ durch die Angabe „115,05“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35,79“ durch die Angabe „89,48“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „76,69“ durch die Angabe „187,50“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „zwangsasylierte asoziale“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummern 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 3, Artikel 2 Nummer 4, Artikel 4 und Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstabe b treten am 1. März 2027 in Kraft.

(4) Artikel 1 § 4, Artikel 2 Nummer 5, Artikel 5 und Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe c treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 3 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
A 7	3.220,85	3.314,32	3.407,74	3.501,18	3.594,68	3.661,40	3.728,15	3.794,93		
A 8	3.302,04	3.421,84	3.541,57	3.661,34	3.781,13	3.860,96	3.940,79	4.020,67	4.100,47	
A 9	3.480,07	3.607,89	3.735,69	3.863,51	3.991,30	4.079,21	4.167,09	4.254,95	4.342,82	
A 10	3.737,00	3.900,74	4.064,51	4.228,29	4.392,05	4.503,15	4.614,82	4.726,51	4.838,21	
A 11	4.108,34	4.276,16	4.444,56	4.616,23	4.787,90	4.902,37	5.018,38	5.135,16	5.251,92	5.368,64
A 12		4.654,11	4.790,54	4.996,39	5.205,14	5.344,34	5.483,49	5.622,69	5.761,88	5.901,07
A 13			5.332,12	5.557,55	5.783,02	5.933,32	6.083,60	6.233,90	6.384,24	6.534,50
A 14			5.652,72	5.945,07	6.237,43	6.432,31	6.627,24	6.822,10	7.017,00	7.211,94
A 15				6.507,80	6.829,20	7.086,35	7.343,48	7.600,63	7.857,75	8.114,92
A 16				7.156,33	7.528,05	7.825,49	8.122,89	8.420,26	8.717,65	9.015,04

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	8.114,92
B 2	9.391,29
B 3	9.931,65
B 4	10.497,59
B 5	11.146,90
B 6	11.760,06
B 7	12.356,52
B 8	12.978,12
B 9	13.749,96
B 10	16.146,94
B 11	16.764,69

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.445,37	5.564,05	5.870,24	6.176,39	6.482,51	6.788,70	7.094,88	7.401,01	7.707,17	8.013,35	8.319,48
R 2			6.603,12	6.909,23	7.215,43	7.521,57	7.827,74	8.133,91	8.440,01	8.746,18	9.052,32

R 3	9.931,65
R 4	10.497,59
R 5	11.146,90
R 6	11.760,06
R 7	12.356,52
R 8	12.978,12

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	6.128,72	7.661,18	8.667,56

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. April 2026

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.587,63	4.735,02	4.882,34	5.031,52	5.181,86	5.332,12	5.482,40	5.632,71	5.783,02	5.933,32	6.083,60	6.233,90	6.384,24	6.534,50	
C 2	4.596,80	4.831,65	5.069,08	5.308,61	5.548,13	5.787,65	6.027,20	6.266,70	6.506,21	6.745,75	6.985,27	7.224,77	7.464,31	7.703,84	7.943,37
C 3	5.024,03	5.295,24	5.566,46	5.837,71	6.108,90	6.380,11	6.651,30	6.922,51	7.193,72	7.464,97	7.736,17	8.007,36	8.278,58	8.549,77	8.821,00
C 4	6.300,87	6.573,50	6.846,13	7.118,76	7.391,44	7.664,07	7.936,70	8.209,27	8.481,94	8.754,54	9.027,23	9.299,82	9.572,44	9.845,09	10.117,72

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. April 2026

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.552,89
A 10 und A 11	1.608,78
A 12	1.753,53
A 13	1.786,46
A 13 mit Strukturzulage	1.822,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. April 2026

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	180,46
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	157,78
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	989,17
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	82,42

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
- in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 56,82
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 28,41

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol-	Stufe									
dungs-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
gruppe										
A 7	511,38	493,74	476,13	458,52	440,88	428,30	415,71	403,13		
A 8	496,07	473,48	450,90	428,32	405,72	390,66	375,60	360,55	345,51	
A 9	462,49	438,38	414,29	390,18	366,08	349,52	332,94	316,37	299,80	
A 10	414,04	383,17	352,29	321,41	290,52	269,57	248,52	227,45	206,39	
A 11	344,02	312,37	280,62	248,26	215,88	194,29	172,41	150,41	128,38	106,37
A 12		241,10	215,38	176,56	137,20	110,95	84,70	58,46	32,21	5,96
A 13			113,25	70,74	28,22					
A 14			52,80							
R 1	91,90	69,51	11,78							

Anlage 12a
(zu § 41a)

Gültig ab 1. Januar 2026

Familienergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Betrag, den eine Familie mit einem berücksichtigten Kind insgesamt erhält										
Besoldungs-	Stufe									
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	640,00	550,00	460,00	370,00	280,00	216,00	152,00	88,00		
A 8	611,00	495,00	380,00	264,00	149,00	72,00				
A 9	438,00	315,00	192,00	68,00						
A 10	189,00	31,00								

Betrag, den eine Familie mit mindestens zwei berücksichtigten Kindern insgesamt erhält										
Besoldungs-	Stufe									
gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	790,00	717,00	644,00	571,00	498,00	446,00	394,00	342,00		
A 8	776,00	682,00	588,00	495,00	401,00	339,00	277,00	214,00	152,00	
A 9	636,00	536,00	436,00	336,00	236,00	167,00	99,00	30,00		
A 10	434,00	305,00	177,00	49,00						
A 11	158,00	26,00								

Anlage 13
(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. April 2026

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		295,70
§ 45	Absatz 1	447,23
	Absatz 2	447,23
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	106,75
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	118,60
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	118,60
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 7	1	50,94
	3	93,97
	4	43,02
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	177,98
A 10	1 und 6	177,98
	4	316,74
	7	138,77
A 11	3	264,36
A 12	2	220,39
A 13	5	264,36
	9 und 10	385,59
A 14	1 und 3	264,36
A 15	1	264,36
	7	440,53
	8	447,23
A 16	7	295,70
	8	227,27
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
R 1	2 bis 5	447,23
R 2	4 bis 10	447,23
R 3	1 und 5	447,23
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 7 (kw)	2	50,94
A 11 (kw)	3	264,36
A 13 (kw)	4	264,36
	6	149,06
A 14 (kw)	2 und 4	264,36
	3	388,66
A 15 (kw)	1	176,24
	2	553,06
	3	690,08
	4	264,36
	6	440,53
B 3 (kw)	1	352,45
R 1 (kw)	1	292,30
R 2 (kw)	1	292,30

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. April 2026

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	19,95
A 10 bis A 12	27,14
A 13 bis A 16	35,61
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	25,00
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	29,75
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	35,35
Beamte des höheren Dienstes	41,29

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 4 (Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
A 7	3.285,27	3.380,61	3.475,89	3.571,20	3.666,57	3.734,63	3.802,71	3.870,83		
A 8	3.368,08	3.490,28	3.612,40	3.734,57	3.856,75	3.938,18	4.019,61	4.101,08	4.182,48	
A 9	3.549,67	3.680,05	3.810,40	3.940,78	4.071,13	4.160,79	4.250,43	4.340,05	4.429,68	
A 10	3.811,74	3.978,75	4.145,80	4.312,86	4.479,89	4.593,21	4.707,12	4.821,04	4.934,97	
A 11	4.190,51	4.361,68	4.533,45	4.708,55	4.883,66	5.000,42	5.118,75	5.237,86	5.356,96	5.476,01
A 12		4.747,19	4.886,35	5.096,32	5.309,24	5.451,23	5.593,16	5.735,14	5.877,12	6.019,09
A 13			5.438,76	5.668,70	5.898,68	6.051,99	6.205,27	6.358,58	6.511,92	6.665,19
A 14			5.765,77	6.063,97	6.362,18	6.560,96	6.759,78	6.958,54	7.157,34	7.356,18
A 15				6.637,96	6.965,78	7.228,08	7.490,35	7.752,64	8.014,91	8.277,22
A 16				7.299,46	7.678,61	7.982,00	8.285,35	8.588,67	8.892,00	9.195,34

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	8.277,22
B 2	9.579,12
B 3	10.130,28
B 4	10.707,54
B 5	11.369,84
B 6	11.995,26
B 7	12.603,65
B 8	13.237,68
B 9	14.024,96
B 10	16.469,88
B 11	17.099,98

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.554,28	5.675,33	5.987,64	6.299,92	6.612,16	6.924,47	7.236,78	7.549,03	7.861,31	8.173,62	8.485,87
R 2			6.735,18	7.047,41	7.359,74	7.672,00	7.984,29	8.296,59	8.608,81	8.921,10	9.233,37

R 3	10.130,28
R 4	10.707,54
R 5	11.369,84
R 6	11.995,26
R 7	12.603,65
R 8	13.237,68

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	6.251,29	7.814,40	8.840,91

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. März 2027

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.679,38	4.829,72	4.979,99	5.132,15	5.285,50	5.438,76	5.592,05	5.745,36	5.898,68	6.051,99	6.205,27	6.358,58	6.511,92	6.665,19	
C 2	4.688,74	4.928,28	5.170,46	5.414,78	5.659,09	5.903,40	6.147,74	6.392,03	6.636,33	6.880,67	7.124,98	7.369,27	7.613,60	7.857,92	8.102,24
C 3	5.124,51	5.401,14	5.677,79	5.954,46	6.231,08	6.507,71	6.784,33	7.060,96	7.337,59	7.614,27	7.890,89	8.167,51	8.444,15	8.720,77	8.997,42
C 4	6.426,89	6.704,97	6.983,05	7.261,14	7.539,27	7.817,35	8.095,43	8.373,46	8.651,58	8.929,63	9.207,77	9.485,82	9.763,89	10.041,99	10.320,07

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. März 2027

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.612,89
A 10 und A 11	1.668,78
A 12	1.813,53
A 13	1.846,46
A 13 mit Strukturzulage	1.882,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. März 2027

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	184,07
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	160,94
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	989,17
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	84,07

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
- in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 57,96
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 28,98

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol-	Stufe									
dungs-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
gruppe										
A 7	521,61	503,61	485,65	467,69	449,70	436,87	424,02	411,19		
A 8	505,99	482,95	459,92	436,89	413,83	398,47	383,11	367,76	352,42	
A 9	471,74	447,15	422,58	397,98	373,40	356,51	339,60	322,70	305,80	
A 10	422,32	390,83	359,34	327,84	296,33	274,96	253,49	232,00	210,52	
A 11	350,90	318,62	286,23	253,23	220,20	198,18	175,86	153,42	130,95	108,50
A 12		245,92	219,69	180,09	139,94	113,17	86,39	59,63	32,85	6,08
A 13			115,52	72,15	28,78					
A 14			53,86							
R 1	93,74	70,90	12,02							

Anlage 13
(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. März 2027

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		301,61
§ 45	Absatz 1	456,17
	Absatz 2	456,17
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	108,89
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	120,97
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	120,97
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 7	1	51,96
	3	95,85
	4	43,88
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	181,54
A 10	1 und 6	181,54
	4	323,07
	7	141,55
A 11	3	269,65
A 12	2	224,80
A 13	5	269,65
	9 und 10	393,30
A 14	1 und 3	269,65
A 15	1	269,65
	7	449,34
	8	456,17
A 16	7	301,61
	8	231,82
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
R 1	2 bis 5	456,17
R 2	4 bis 10	456,17
R 3	1 und 5	456,17
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 7 (kw)	2	51,96
A 11 (kw)	3	269,65
A 13 (kw)	4	269,65
	6	152,04
A 14 (kw)	2 und 4	269,65
	3	396,43
A 15 (kw)	1	179,76
	2	564,12
	3	703,88
	4	269,65
	6	449,34
B 3 (kw)	1	359,50
R 1 (kw)	1	298,15
R 2 (kw)	1	298,15

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. März 2027

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	20,35
A 10 bis A 12	27,68
A 13 bis A 16	36,32
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	25,50
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	30,35
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	36,06
Beamte des höheren Dienstes	42,12

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 2 Nummer 5 (Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
A 7	3.318,12	3.414,42	3.510,65	3.606,91	3.703,24	3.771,98	3.840,74	3.909,54		
A 8	3.401,76	3.525,18	3.648,52	3.771,92	3.895,32	3.977,56	4.059,81	4.142,09	4.224,30	
A 9	3.585,17	3.716,85	3.848,50	3.980,19	4.111,84	4.202,40	4.292,93	4.383,45	4.473,98	
A 10	3.849,86	4.018,54	4.187,26	4.355,99	4.524,69	4.639,14	4.754,19	4.869,25	4.984,32	
A 11	4.232,42	4.405,30	4.578,78	4.755,64	4.932,50	5.050,42	5.169,94	5.290,24	5.410,53	5.530,77
A 12		4.794,66	4.935,21	5.147,28	5.362,33	5.505,74	5.649,09	5.792,49	5.935,89	6.079,28
A 13			5.493,15	5.725,39	5.957,67	6.112,51	6.267,32	6.422,17	6.577,04	6.731,84
A 14			5.823,43	6.124,61	6.425,80	6.626,57	6.827,38	7.028,13	7.228,91	7.429,74
A 15				6.704,34	7.035,44	7.300,36	7.565,25	7.830,17	8.095,06	8.359,99
A 16				7.372,45	7.755,40	8.061,82	8.368,20	8.674,56	8.980,92	9.287,29

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	8.359,99
B 2	9.674,91
B 3	10.231,58
B 4	10.814,62
B 5	11.483,54
B 6	12.115,21
B 7	12.729,69
B 8	13.370,06
B 9	14.165,21
B 10	16.634,58
B 11	17.270,98

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.609,82	5.732,08	6.047,52	6.362,92	6.678,28	6.993,71	7.309,15	7.624,52	7.939,92	8.255,36	8.570,73
R 2			6.802,53	7.117,88	7.433,34	7.748,72	8.064,13	8.379,56	8.694,90	9.010,31	9.325,70

R 3	10.231,58
R 4	10.814,62
R 5	11.483,54
R 6	12.115,21
R 7	12.729,69
R 8	13.370,06

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	6.313,80	7.892,54	8.929,32

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Januar 2028

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.726,17	4.878,02	5.029,79	5.183,47	5.338,36	5.493,15	5.647,97	5.802,81	5.957,67	6.112,51	6.267,32	6.422,17	6.577,04	6.731,84	
C 2	4.735,63	4.977,56	5.222,16	5.468,93	5.715,68	5.962,43	6.209,22	6.455,95	6.702,69	6.949,48	7.196,23	7.442,96	7.689,74	7.936,50	8.183,26
C 3	5.175,76	5.455,15	5.734,57	6.014,00	6.293,39	6.572,79	6.852,17	7.131,57	7.410,97	7.690,41	7.969,80	8.249,19	8.528,59	8.807,98	9.087,39
C 4	6.491,16	6.772,02	7.052,88	7.333,75	7.614,66	7.895,52	8.176,38	8.457,19	8.738,10	9.018,93	9.299,85	9.580,68	9.861,53	10.142,41	10.423,27

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Januar 2028

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.642,89
A 10 und A 11	1.698,78
A 12	1.843,53
A 13	1.876,46
A 13 mit Strukturzulage	1.912,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Januar 2028

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	185,91
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	162,55
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	989,17
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	84,91

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
- in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 58,54
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 29,27

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol-	Stufe									
dungs-	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
gruppe										
A 7	526,83	508,65	490,51	472,37	454,20	441,24	428,26	415,30		
A 8	511,05	487,78	464,52	441,26	417,97	402,45	386,94	371,44	355,94	
A 9	476,46	451,62	426,81	401,96	377,13	360,08	343,00	325,93	308,86	
A 10	426,54	394,74	362,93	331,12	299,29	277,71	256,02	234,32	212,63	
A 11	354,41	321,81	289,09	255,76	222,40	200,16	177,62	154,95	132,26	109,59
A 12		248,38	221,89	181,89	141,34	114,30	87,25	60,23	33,18	6,14
A 13			116,68	72,87	29,07					
A 14			54,40							
R 1	94,68	71,61	12,14							

Anlage 13
(zu den §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Januar 2028

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		304,63
§ 45	Absatz 1	460,73
	Absatz 2	460,73
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	109,98
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	122,18
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	122,18
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 7	1	52,48
	3	96,81
	4	44,32
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	183,36
A 10	1 und 6	183,36
	4	326,30
	7	142,97
A 11	3	272,35
A 12	2	227,05
A 13	5	272,35
	9 und 10	397,23
A 14	1 und 3	272,35
A 15	1	272,35
	7	453,83
	8	460,73
A 16	7	304,63
	8	234,14
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
R 1	2 bis 5	460,73
R 2	4 bis 10	460,73
R 3	1 und 5	460,73
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 7 (kw)	2	52,48
A 11 (kw)	3	272,35
A 13 (kw)	4	272,35
	6	153,56
A 14 (kw)	2 und 4	272,35
	3	400,39
A 15 (kw)	1	181,56
	2	569,76
	3	710,92
	4	272,35
	6	453,83
B 3 (kw)	1	363,10
R 1 (kw)	1	301,13
R 2 (kw)	1	301,13

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Januar 2028

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	20,55
A 10 bis A 12	27,96
A 13 bis A 16	36,68
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	25,76
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	30,65
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	36,42
Beamte des höheren Dienstes	42,54

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden. Hierbei kommt im Versorgungsbereich der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für das Alters- und Hinterbliebenengeld sowie die Kürzungsbeträge des § 101 LBeamtVGBW.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 14. Februar 2026 eine Anhebung der tariflichen Entgelte um 2,8 Prozent, mindestens 100 Euro zum 1. April 2026 vereinbart. Zum 1. März 2027 erfolgt eine weitere Anhebung der tariflichen Entgelte um 2 Prozent. Zum 1. Januar 2028 erfolgt eine weitere Anhebung der tariflichen Entgelte um 1 Prozent. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 60 Euro, ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60 Euro sowie zum 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie das Alters- und Hinterbliebenengeld sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025) vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) angepasst worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden.

Besoldung und Versorgung sollen daher zum 1. April 2026 linear angehoben werden. Der tariflich vereinbarte Mindestbetrag soll allerdings wegen der Auswirkungen auf das Abstandsgebot als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums nicht eins zu eins übertragen werden. Vielmehr soll das hierfür von den Tarifvertragsparteien ausgewiesene lineare Volumen in Höhe von 0,02 Prozent zusätzlich zu der vereinbarten linearen Steigerung in Höhe von 2,8 Prozent systemgerecht in Form einer zusätzlichen linearen Steigerung übertragen werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen ebenfalls zum 1. April 2026 um 60 Euro steigen.

Die tarifliche Entgeltsteigerung zum 1. März 2027 in Höhe von 2 Prozent soll zeitgleich übertragen werden. Besoldung und Versorgung steigen mithin zum 1. März 2027 linear um weitere 2 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge sollen ebenfalls zum 1. März 2027 um 60 Euro erhöht werden.

Schlussendlich soll die tarifliche Entgeltsteigerung in Höhe von 1 Prozent zum 1. Januar 2028 zeitgleich übertragen werden. In Folge steigen Besoldung und Versorgung zum 1. Januar 2028 linear um weitere 1 Prozent. Auch die Anwärtergrundbeträge sollen in diesem Zuge um weitere 30 Euro erhöht werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Durch die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung dient der Gesetzentwurf auch der Umsetzung einer mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) vereinbaren Alimentation.

Dabei sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation zu beachten. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –, die am 19. November 2025 veröffentlicht wurde, über die verfassungsrechtlichen Maßstäbe in der Besoldung entschieden. Es handelt sich um einen Grundsatzbeschluss, der unter vielen Gesichtspunkten eine Fortentwicklung und teilweise deutliche Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung darstellt.

In Abkehr des bisherigen Prüfungsschemas aus dem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 vollzieht das Bundesverfassungsgericht die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nun in drei neu zugeschnittenen Schritten.

Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung

In einem ersten Schritt erfolgt eine Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung, die sogenannte Vorabprüfung. Die Besoldung muss demnach ein Mindestniveau erreichen, welches es Beamtinnen und Beamten ermöglicht, ein Leben frei von existenziellen finanziellen Sorgen zu führen. Beamtinnen und Beamte können sich nur dann mit voller Hingabe und unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit ihrem Dienstherrn zur Verfügung stellen, wenn sie nicht in Sorge um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie sein müssen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 64). Zur Bestimmung des Mindestniveaus wird ein Vergleich der Jahresnettobesoldung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen durchgeführt. Die bisherige Senatsrechtsprechung, die eine Prüfung am Maßstab des Grundsicherungsniveaus vornahm, wird vom Bundesverfassungsgericht im neusten Grundsatzbeschluss aufgrund besserer Datenverfügbarkeit und Praktikabilität bei erheblich geringerem Ermittlungsaufwand fortentwickelt. Nunmehr muss die Besoldung die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens einer vierköpfigen Familie erreichen. In der sozialwissenschaftlichen Forschung und der Sozialberichterstattung der Europäischen Union gilt ein Haushalt als armutsgefährdet, wenn das jährliche, äquivalenzgewichtete Haushaltsnettoeinkommen unter 60 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens liegt. Darüber hinaus wird ein Einkommen zwischen 60 Prozent und 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens als „prekär“ eingestuft. Das Median-Äquivalenzeinkommen ist ein statistischer Ansatz, um die nominalen Netto-Haushaltseinkommen einer Gesellschaft durch differenzierte Gewichtung nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder miteinander vergleichbar zu machen. Im Gegensatz zum schlichten Pro-Kopf-Einkommen wird berücksichtigt, dass in einem Mehrpersonenhaushalt durch das gemeinsame Wirtschaften und gegebenenfalls durch die unterschiedliche Altersstruktur Einspar- und Synergieeffekte bestehen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 68). Als Bezugsgröße stellt das Bundesverfassungsgericht auf eine vierköpfige Familie, bestehend aus einem Kind älter und einem Kind jünger als 14 Jahre, ab. Im Falle des Unterschreitens der Prekaritätsschwelle liegt bereits ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 GG vor.

Fortschreibungsprüfung

Im zweiten Schritt wird im Rahmen der sogenannten Fortschreibungsprüfung auf einer ersten Prüfungsstufe ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung von drei volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen, dem Tariflohnindex, dem Nominallohnindex und dem Verbraucherpreisindex ab dem Basisjahr 1996 sowie die Überprüfung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots im Zuge eines systeminternen Besoldungsvergleichs vorgenommen.

Zur Berechnung des Besoldungsindex wird die gesamte Jahresbruttobesoldung in der jeweils höchsten Erfahrungsstufe herangezogen. Dabei sind unterjährige Besoldungsanpassungen, Sockelbeträge, Sonder- und Einmalzahlungen sowie weitere Bezügebestandteile zu berücksichtigen, soweit sie allen Beamtinnen

und Beamten sowie Richterinnen und Richtern unterschiedslos gewährt wurden, strukturell mithin dem Grundgehalt ähneln.

Entsprechend der Ermittlung des Besoldungsindex ist auch für den Tariflohnindex die Entwicklung des Jahresbruttoentgelts der Tarifbeschäftigten anhand der vorgenannten Maßstäbe darzustellen.

Als Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips gilt jeweils eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Tariflohnindex, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex von mindestens 5 Prozent im jeweiligen Betrachtungszeitraum.

Abschließend ist im Rahmen eines systeminternen Besoldungsvergleichs die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots zu überprüfen. Denn die „amts"-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 89). Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot liegt nicht erst dann vor, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden, sondern schon dann, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 23.7.2017 – 2 BvR 883/14 – Rn. 75; Beschluss vom 17. September 2025, – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 90).

Auf der zweiten Stufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen, wobei den vier Parametern (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich) der ersten Stufe hinsichtlich der erforderlichen Prüfrichtung und -tiefe eine Steuerungsfunktion zukommt. Sind mindestens zwei der vier Parameter erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Ist umgekehrt kein Parameter erfüllt, wird eine angemessene Besoldung vermutet. Ist genau ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden.

Das BVAnpGBW 2026/2027/2028 soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2026, 2027 und 2028 regeln. Die Ermittlungen zum Gebot der Mindestbesoldung sowie zur Besoldungs-, Tariflohn-, Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung haben daher zunächst bezogen auf das Kalenderjahr 2026 zu erfolgen. Da das Median-Äquivalenzeinkommen, das zur Ermittlung der Mindestbesoldung benötigt wird, der Nominallohnindex sowie der Verbraucherpreisindex nicht beziehungsweise nicht für das Gesamtjahr 2026 vorliegen, werden für deren prognostische Ermittlung zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg für das Jahr 2025 herangezogen.

Die Ergebnisse der ersten beiden Schritte ergeben sich im Einzelnen aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

Vorabprüfung – Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung

Für die Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung ist die Jahresnettobesoldung der Prekaritätsschwelle gegenüberzustellen.

Ermittlung der Jahresnettobesoldung

Die Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung ist eine vierköpfige Familie, die aus der Beamtin oder dem Beamten, ihrem oder seinem Ehegatten und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, besteht. Für die Ermittlung der Jahresnettobesoldung sind die Bezüge in ihrer Gesamthöhe der Berechnung zugrunde zu legen. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Maßgeblich ist die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Besoldungs-

gruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe (Beschluss des BVerfG vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 70 f.).

Nachdem bei allen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämtern eine Amtszulage gewährt wird, ist die niedrigste ausgewiesene Amtszulage aufgrund ihres sich aus § 43 Absatz 2 LBesGBW ergebenden alimentativen Charakters bei der Berechnung mit anzusetzen. Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag. Für den Vergleich mit der Prekaritätsschwelle sind von der Nettobesoldung die Aufwendungen für eine an den beihilferechtlichen Bemessungssätzen ausgerichtete, die Beihilfeleistungen ergänzende Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

Auf Anfrage hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren mit einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren und zwei Kindern unter 15 Jahren umfasst (Beispielfamilie). Der Bemessungssatz der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg beträgt hier 70 Prozent für Beamtinnen und Beamte sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder. So ergeben sich für die Beispielfamilie im Jahr 2026 Mindestbeiträge in Höhe von 196,18 Euro jeweils für die Frau und den Mann zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung in Höhe von jeweils 33,64 Euro sowie 45,41 Euro jeweils für ein Kind. Dies ergibt in Summe 550,46 Euro.

Der Ansatz von Mindestbeiträgen bewegt sich im Rahmen des weiten Gestaltungspielraums des Gesetzgebers, der ihm vom Bundesverfassungsgericht auch nach dem Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –, 2. LS, eingeräumt wird. Die Vorgehensweise wird außerdem durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, Rn. 94, gestützt. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Landtagsdrucksache 17/7519 (Seiten 64 ff.) verwiesen. Die dort für den Vergleich der Nettobesoldung mit dem sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau genannten Gründe gelten für den Vergleich mit der Prekaritätsschwelle gleichermaßen. In beiden Fällen sind jeweils die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung maßgeblich. Ein vergleichbares Leistungsniveau und damit eine kongruente Berechnungsweise kann nur mit dem Ansatz von Mindestbeiträgen erreicht werden.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden. Die Höhe des Kindergeldes beträgt monatlich 259 Euro für jedes Kind.

Vor dem Hintergrund der damals geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätze hat sich der Gesetzgeber erstmalig mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025 für die Einführung der Hinzuverdienstfamilie entschieden. Diese Grundsatzentscheidung soll auch im vorliegenden Gesetzentwurf fortgeführt und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Wegen näherer Einzelheiten zur Weiterentwicklung des Familienbildes der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienstfamilie wird auf die Ausführungen in der Landtagsdrucksache 17/7519 (Seiten 59 ff.) verwiesen. Der gleichzeitig mit der Weiterentwicklung des Familienmodells eingeführte Familienergänzungszuschlag zur Abdeckung familienbedingter Mehrbedarfe wird der Höhe nach angepasst.

Das der Nettobesoldung zuzurechnende Zweiteinkommen soll entsprechend der gestiegenen Minijobgrenze auf 7 200 Euro angehoben werden. Die Betragsgrenze von 7 200 Euro orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, welche die niedrigste rechtlich festgeschriebene Verdienstmöglichkeit im Bereich der nichtselbständigen Arbeit darstellt. Im Jahr 2024 betrug die Grenze monatlich 538 Euro beziehungsweise jährlich 6 456 Euro. Im Jahr 2026 beträgt die Grenze monatlich 603 Euro beziehungsweise jährlich 7 236 Euro. Vor diesem Hintergrund soll die bisherige Jahresgrenze von 6 000 Euro ab dem Jahr 2026 auf 7 200 Euro angehoben werden. Die Grenze von jährlich 7 200 Euro beziehungsweise monatlich 600 Euro stellt für die Betroffenen unabhängig von der Einkunftsart weiterhin eine transparente sowie leicht und

eindeutig bestimmbare Größe dar. Dies gilt insbesondere für Personen, die keinen Minijob haben, sondern andere Einkünfte erzielen. So wird zudem vermieden, dass diese Betroffenen auf Regelungen im Sozialrecht verwiesen werden, da sich die jeweils geltende Grenze unmittelbar aus dem LBesGBW ergibt.

Der danach zur Verfügung stehende Nettobetrag soll der Vergleichsberechnung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen zugrunde gelegt werden.

Ermittlung der Prekaritätsschwelle

Als Prekaritätsschwelle soll gemäß den Vorgaben des Beschlusses des BVerfG vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 65 ff., 114 – ein Betrag angesetzt werden, der 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens einer vierköpfigen Familie – bestehend aus einem Kind älter und einem Kind jünger als 14 Jahren – entspricht. Für die Berechnung wurde entsprechend dem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts als Ausgangspunkt das mikrozensusbasierte Median-Äquivalenzeinkommen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt. Nach den Erstergebnissen des Mikrozensus 2025 beträgt der Median der Äquivalenzeinkommen im Jahr 2025 in Baden-Württemberg 2 378 Euro.

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist im Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 um 3,93 Prozent gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist das Median-Äqivalenzeinkommen (MÄE) wie folgt gestiegen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
MÄE, gerundet auf volle Euro	1 986	2 035	2 094	2 176	2 288	2 378
Steigerung in Prozent		2,47	2,91	3,93	5,14	3,93

Für die erstmalig zu prognostizierende Steigerung im Jahr 2026 erscheint zunächst ein Rückgriff auf den letzten bekannten Steigerungswert naheliegend. Danach wäre eine Steigerung um 3,93 Prozent zu prognostizieren. Angesichts der wirtschaftlich sehr volatilen Lage und der Tatsache, dass das Median-Äquivalenzeinkommen im Jahr 2024 stärker gestiegen ist, soll das Median-Äquivalenzeinkommen für das Jahr 2026 jedoch anhand des durchschnittlichen Steigerungswertes der letzten drei Jahre prognostiziert werden. Die so ermittelte Steigerung um 4,33 Prozent führt zu einem prognostischen Ansatz im Jahr 2026 mit rund 2 481 Euro (2 378 Euro zuzüglich 4,33 Prozent).

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 – Rn. 68 und 70 wird zur Ermittlung des Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie im Jahr 2026 dieser Betrag für die erste im Haushalt lebende Person über 14 Jahren mit 1, für jede weitere im Haushalt lebende Person über 14 Jahren mit 0,5 und für jede im Haushalt lebende Person unter 14 Jahren mit 0,3 multipliziert. Hiervon 80 Prozent stellen die Prekaritätsschwelle dar. Zur Ermittlung des Jahresbetrags wird der so ermittelte Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Für das Jahr 2026 errechnet sich die Prekaritätsschwelle wie folgt:

2 481 Euro x 2,3 = 5 706,30 Euro (MÄE/Monat vierköpfige Familie)

5 706,30 Euro x 0,8 = 4 565,04 Euro (Prekaritätsschwelle/Monat vierköpfige Familie)

4 565,04 Euro x 12 = 54 780,48 Euro (Prekaritätsschwelle/Jahr vierköpfige Familie)

Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2026, dass der einer vierköpfigen Beamtenfamilie zur Verfügung stehende Nettobetrag auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe über der Prekaritätsschwelle von rund 54 780 Euro liegt.

Ermittlung des niedrigsten einer vierköpfigen Beamtenfamilie im Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Nettobetrags			
Monatsbeträge (€)			Jahressumme (€)
	Januar bis März	April bis Dezember	
Grundgehalt A 7 Stufe 1	3.132,51	3.220,85	
Strukturzulage	103,82	106,75	
Amtszulage	49,54	50,94	
Ehebezogener Familienzuschlag	175,51	180,46	
Familienzuschlag Kind 1	153,45	157,78	
Erhöhungsbetrag Kind 1	55,26	56,82	
Familienzuschlag Kind 2	153,45	157,78	
Erhöhungsbetrag Kind 2	497,35	511,38	
Summe Brutto	4.320,89	4.442,76	
Summe Brutto			52.947,51
Steuerlicher Abzug			4.568,16
Summe Netto			48.379,35
Kindergeld für zwei Kinder	518,00		+ 6.216,00
Hinzuverdienst [1]	600,00		+ 7.200,00
Private Kranken- und Pflegeversicherung	550,46		- 6.605,52
Summe			**55.189,83**

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber an der Bezugsgröße einer vierköpfigen Beamtenfamilie festhält, soll die Gegenüberstellung entsprechend der Vorgehensweise beim BVAnp-ÄG 2024/2025 (vergleiche Landtagsdrucksache 17/7519, Seite 66 f.) ebenso für eine dreiköpfige Beamtenfamilie erfolgen. Die Prekaritätsschwelle für die dreiköpfige Familie soll entsprechend den oben dargestellten Annahmen prognostiziert werden. Hierbei soll für das Kind ein altersgewichteter Faktor von aufgerundet 0,35 ([14 Jahre x Faktor 0,3] + [4 Jahre x Faktor 0,5]/18 Jahre) berücksichtigt werden. Somit ergibt sich für die dreiköpfige Familie im Jahr 2026 eine prognostizierte Prekaritätsschwelle von rund 44 062 Euro. Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass der zur Verfügung stehende Nettobetrag einer dreiköpfigen Beamtenfamilie in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ebenfalls über der Prekaritätsschwelle liegt.

[1] In Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV regelmäßig von der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner zu erwartender Beitrag zum Familieneinkommen.

Ermittlung des niedrigsten einer dreiköpfigen Beamtenfamilie im Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Nettobetrags			
Monatsbeträge (€)			Jahressumme (€)
	Januar bis März	April bis Dezember	
Grundgehalt A 7 Stufe 1	3.132,51	3.220,85	
Strukturzulage	103,82	106,75	
Amtszulage	49,54	50,94	
Ehebezogener Familienzuschlag	175,51	180,46	
Kinderbezogener Familienzuschlag	153,45	157,78	
Erhöhungsbetrag	55,26	56,82	
Summe Brutto	3.670,09	3.773,60	
Summe Brutto			44.972,67
Steuerlicher Abzug			2.457,84
Summe Netto			42.514,83
Kindergeld	259,00		+ 3.108,00
Hinzuverdienst [1]	600,00		+ 7.200,00
Private Kranken- und Pflegeversicherung	599,87		- 7.198,44
Summe			**45.624,39**

[1] In Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV regelmäßig von der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner zu erwartender Beitrag zum Familieneinkommen.

Fortschreibungsprüfung

Vergleich der Besoldungsentwicklung

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüfjahr 2026

Der Besoldungsindex ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben für den hier zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 1996 bis 2026 nachfolgend angegeben.

	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14	A 15	A 16
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,37	100,43	100,47	100,53	100,58	100,62	100,66	100,68	100,72	100,75
1998	101,95	102,01	102,06	102,12	102,17	102,21	102,25	102,28	102,32	102,35
1999	104,14	104,15	104,17	104,17	104,18	104,18	104,19	104,19	104,19	104,20
2000	105,48	105,47	105,47	105,46	105,45	104,95	104,99	105,02	105,06	105,09
2001	106,39	106,45	106,53	106,59	106,65	106,69	106,74	106,77	106,81	106,85
2002	108,55	108,61	108,69	108,76	108,82	108,87	108,91	108,95	108,99	109,03
2003	108,69	108,74	108,83	108,83	108,83	108,22	108,22	108,22	108,23	108,23
2004	109,35	109,51	109,94	110,09	110,21	110,31	110,41	110,48	110,58	110,65
2005	110,06	110,24	110,68	110,85	110,99	111,10	111,22	111,30	111,40	111,49
2006	111,25	111,33	111,69	111,75	111,80	111,84	111,88	111,90	111,94	111,97
2007	110,86	110,97	111,35	111,45	111,53	111,59	111,66	111,70	111,76	111,81
2008	111,13	111,31	111,75	111,53	111,67	111,79	111,90	111,98	112,09	112,17
2009	116,62	116,66	117,00	117,01	117,02	117,02	117,03	117,03	117,04	117,04
2010	118,53	118,55	118,88	118,88	118,87	118,87	118,87	118,86	118,86	118,86
2011	121,62	121,52	121,71	121,59	121,46	121,33	121,24	121,19	121,10	121,04
2012	123,02	122,99	123,29	123,22	122,33	122,30	122,28	122,26	122,24	122,22
2013	124,91	124,87	125,16	124,32	124,25	123,44	123,39	123,35	123,30	123,26
2014	128,16	128,12	128,42	127,46	127,39	126,47	126,41	126,37	126,32	126,28
2015	131,96	131,91	132,22	131,31	131,24	130,36	130,30	130,26	130,21	130,16
2016	135,15	134,86	135,00	133,93	133,86	132,88	132,82	132,78	132,73	132,68
2017	138,48	137,89	137,83	137,40	137,28	137,22	137,16	137,12	137,07	137,02
2018	142,48	141,70	141,50	139,96	139,80	139,47	139,41	139,37	139,31	139,26
2019	147,32	146,64	146,54	146,03	145,90	145,83	145,77	145,72	145,66	145,62
2020	152,03	151,34	151,23	150,71	150,56	150,50	150,43	150,39	150,33	150,28
2021	154,16	153,45	153,35	152,82	152,67	152,61	152,54	152,49	152,43	152,38
2022	159,69	158,55	158,09	157,07	156,53	156,14	155,76	155,48	155,12	154,83
2023	158,48	157,75	157,64	156,72	156,95	156,88	156,81	156,76	156,70	156,65
2024	175,36	173,25	169,13	166,95	166,14	165,22	164,33	163,65	162,80	162,12
2025	180,21	178,32	174,28	172,35	171,82	171,11	170,41	169,77	169,12	168,60
2026	184,83	182,89	178,74	176,77	176,22	175,49	174,77	174,12	173,45	172,92
2027	189,21	187,22	182,98	180,95	180,39	179,64	178,91	178,24	177,56	177,01
2028	191,73	189,71	185,41	183,36	182,80	182,04	181,30	180,62	179,92	179,37

Tariflohnentwicklung bezogen auf das Prüfjahr 2026

Für alle Länder, die seit 1996 durchgehend Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) waren, wurde der Tariflohnindex für die Vergangenheit einheitlich von Frau Prof. Färber und Mitgliedern des Arbeitskreises für Besoldungsfragen des Bundes und der Länder ermittelt. Unter Einbeziehung der im Tarifabschluss vom 14. Februar 2026 enthaltenen Steigerungen entwickelte sich der Tariflohnindex wie folgt:

	E7	E8	E9	E10	E11	E12	E13	E14	E15	E 15 Ü
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,64	100,69	100,74	100,80	100,83	100,83	100,86	100,90	100,92	100,95
1998	102,02	102,08	102,13	102,19	102,22	102,23	102,26	102,29	102,32	102,35
1999	104,74	104,76	104,77	104,78	104,78	104,78	104,79	104,79	104,79	104,80
2000	106,46	106,47	106,46	106,45	106,44	106,44	106,44	106,43	106,43	106,42
2001	107,64	107,72	107,78	107,85	107,88	107,89	107,93	107,97	107,99	108,03
2002	109,22	109,30	109,36	109,44	109,47	109,48	109,52	109,56	109,59	109,63
2003	112,27	112,34	112,34	112,35	111,74	111,74	111,75	111,75	111,75	111,76
2004	113,54	113,63	113,68	113,74	113,77	113,78	113,81	113,84	113,87	113,90
2005	113,71	113,82	113,88	113,96	114,00	114,01	114,05	114,10	114,13	114,17
2006	114,36	113,26	113,82	113,69	113,60	112,66	111,26	109,19	109,52	110,03
2007	111,89	107,74	113,69	112,88	112,35	118,03	110,73	105,40	107,06	109,65
2008	112,41	108,51	115,57	114,87	114,50	120,34	113,63	108,22	109,90	112,64
2009	117,00	112,86	119,93	119,03	118,56	124,48	117,51	111,86	113,50	116,21
2010	118,87	114,66	121,81	120,89	120,40	126,42	119,34	113,60	115,26	118,00
2011	121,73	117,36	124,50	123,43	122,87	128,94	121,71	115,81	117,44	120,15
2012	123,95	119,52	126,86	125,82	125,28	131,50	124,12	118,13	119,82	122,62
2013	127,23	122,69	130,23	129,16	128,60	134,98	127,41	121,26	123,00	125,87
2014	130,99	126,31	134,07	132,97	132,39	138,96	131,17	124,83	126,62	129,58
2015	133,31	128,55	136,44	135,32	134,74	141,42	133,49	127,03	128,85	131,86
2016	136,65	131,64	139,54	138,40	137,80	144,62	136,51	129,91	131,78	134,85
2017	140,63	135,29	142,83	141,66	141,05	148,05	139,75	132,99	134,90	138,05
2018	143,94	138,47	148,89	147,67	147,04	154,35	145,69	138,66	140,65	141,30
2019	148,21	142,39	154,82	153,55	152,89	160,58	151,58	144,30	146,37	145,43
2020	152,51	146,51	159,36	158,05	157,37	165,40	156,13	148,68	150,82	149,84
2021	154,64	148,47	161,29	159,97	159,28	167,45	158,06	150,55	152,71	151,72
2022	159,60	153,03	165,47	163,68	162,73	170,87	161,23	153,43	155,41	154,13
2023	165,37	158,49	171,10	169,09	168,04	176,35	166,38	158,28	160,24	158,83
2024	164,66	157,84	170,52	168,58	167,56	175,88	165,94	157,89	159,88	158,51
2025	176,65	169,19	182,09	179,69	178,43	186,97	176,36	167,64	169,60	167,97
2026	181,18	173,53	186,75	184,29	183,00	191,75	180,87	171,92	173,93	172,26
2027	185,41	177,59	191,13	188,61	187,29	196,25	185,12	175,96	178,02	176,31
2028	187,84	179,91	193,63	191,08	189,75	198,84	187,56	178,29	180,38	178,64

Nominallohnentwicklung bezogen auf das Prüfjahr 2026

Der Nominallohnindex wurde für den Zeitraum 1996 bis 2025 vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Der Nominallohnindex für das Jahr 2026 wurde entsprechend dem diesbezüglichen Vorgehen bei vergangenen Besoldungsanpassungsgesetzen anhand der Veränderung des Vorjahres prognostiziert. Die Werte 1996 bis 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahres-durchschnitt	Indexwert	Veränderung zum Vorjahr in %
	1996 = 100	
1996	100,00	
1997	100,00	0,0
1998	100,82	0,8
1999	102,45	1,6
2000	104,21	1,7
2001	106,66	2,3
2002	108,15	1,4
2003	109,78	1,5
2004	110,46	0,6
2005	110,87	0,4
2006	112,50	1,5
2007	114,27	1,6
2008	117,66	3,0
2009	115,76	-1,6
2010	119,84	3,5
2011	124,73	4,1
2012	128,67	3,2
2013	129,62	0,7
2014	132,74	2,4
2015	135,87	2,4
2016	138,72	2,1
2017	142,12	2,4
2018	146,47	3,1
2019	150,27	2,6
2020	145,92	-2,9
2021	151,49	3,8
2022	153,46	1,3
2023	162,98	6,2
2024	171,11	5,0
2025	177,10	3,5
2026	183,30	3,5

Verbraucherpreisentwicklung bezogen auf das Prüfjahr 2026

Der Verbraucherpreisindex wurde für den Zeitraum 1996 bis 2025 ebenfalls vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Der Verbraucherpreisindex für das Jahr 2026 wurde entsprechend dem diesbezüglichen Vorgehen bei vergangenen Besoldungsanpassungsgesetzen anhand der Veränderung des Vorjahres prognostiziert. Die Werte 1996 bis 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahres-durch-schnitt	Indexwert	Veränderung zum Vorjahr in %
	1996 ≙ 100	
1996	100,00	
1997	101,68	1,7
1998	102,66	1,0
1999	103,23	0,5
2000	105,05	1,8
2001	107,43	2,3
2002	109,12	1,6
2003	110,80	1,5
2004	112,76	1,8
2005	114,17	1,2
2006	116,13	1,7
2007	118,65	2,2
2008	121,74	2,6
2009	122,16	0,3
2010	123,42	1,0
2011	125,95	2,0
2012	128,19	1,8
2013	129,87	1,3
2014	131,00	0,9
2015	131,84	0,6
2016	132,54	0,5
2017	134,64	1,6
2018	137,31	2,0
2019	139,41	1,5
2020	140,25	0,6
2021	144,46	3,0
2022	153,58	6,3
2023	163,25	6,3
2024	166,90	2,2
2025	170,83	2,4
2026	174,93	2,4

Berechnung der ersten drei Parameter (Abweichungen)

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen, wobei x jeweils durch den Tariflohnindex, den Nominallohnindex und den Verbraucherpreisindex zu ersetzen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 86 ff.):

$$Abweichung = \frac{(\mathrm{x}) - (\mathrm{Besoldungsindex})}{x} * 100$$

Die prozentualen Abweichungen des Besoldungsindex (BSI) vom Tariflohnindex (TLI), Nominallohnindex (NLI) und Verbraucherpreisindex (VPI) können den nachfolgenden Tabellen für die A-Besoldung entnommen werden:

A-Besoldung	A 7			A 8			A 9			A 10		
	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,26	-0,37	1,29	0,26	-0,43	1,24	0,27	-0,47	1,19	0,27	-0,53	1,13
1998	0,07	-1,13	0,69	0,07	-1,18	0,64	0,07	-1,23	0,59	0,07	-1,29	0,53
1999	0,57	-1,66	-0,89	0,58	-1,66	-0,89	0,58	-1,68	-0,91	0,58	-1,69	-0,92
2000	0,93	-1,21	-0,41	0,94	-1,20	-0,40	0,93	-1,21	-0,40	0,93	-1,20	-0,39
2001	1,16	0,25	0,97	1,17	0,19	0,91	1,16	0,12	0,84	1,17	0,06	0,78
2002	0,62	-0,36	0,52	0,63	-0,42	0,46	0,61	-0,50	0,39	0,62	-0,56	0,32
2003	3,19	1,00	1,91	3,20	0,95	1,85	3,13	0,87	1,78	3,14	0,87	1,78
2004	3,69	1,00	3,02	3,62	0,86	2,88	3,29	0,47	2,51	3,21	0,34	2,37
2005	3,21	0,73	3,60	3,15	0,57	3,44	2,81	0,17	3,05	2,73	0,02	2,90
2006	2,72	1,11	4,20	1,70	1,04	4,13	1,87	0,72	3,82	1,71	0,67	3,77
2007	0,92	2,99	6,57	-3,00	2,89	6,48	2,05	2,55	6,15	1,27	2,46	6,07
2008	1,14	5,56	8,72	-2,58	5,40	8,57	3,30	5,02	8,20	2,90	5,21	8,38
2009	0,32	-0,75	4,53	-3,37	-0,78	4,50	2,44	-1,07	4,23	1,70	-1,08	4,22
2010	0,29	1,09	3,97	-3,39	1,07	3,95	2,40	0,80	3,68	1,67	0,80	3,68
2011	0,09	2,49	3,44	-3,54	2,57	3,52	2,24	2,42	3,36	1,49	2,52	3,46
2012	0,75	4,39	4,03	-2,91	4,41	4,05	2,82	4,18	3,82	2,07	4,24	3,88
2013	1,82	3,63	3,82	-1,78	3,66	3,85	3,89	3,44	3,63	3,75	4,09	4,28
2014	2,16	3,45	2,16	-1,43	3,48	2,20	4,22	3,26	1,97	4,14	3,98	2,70
2015	1,01	2,88	-0,09	-2,62	2,91	-0,06	3,09	2,69	-0,29	2,97	3,36	0,40
2016	1,10	2,58	-1,97	-2,44	2,79	-1,75	3,25	2,68	-1,86	3,23	3,45	-1,05
2017	1,53	2,56	-2,85	-1,92	2,98	-2,41	3,50	3,02	-2,37	3,00	3,32	-2,05
2018	1,01	2,72	-3,77	-2,34	3,25	-3,20	4,96	3,39	-3,05	5,22	4,44	-1,93
2019	0,60	1,97	-5,67	-2,99	2,41	-5,19	5,35	2,48	-5,12	4,89	2,82	-4,75
2020	0,31	-4,19	-8,40	-3,29	-3,71	-7,90	5,10	-3,64	-7,83	4,65	-3,28	-7,45
2021	0,31	-1,76	-6,71	-3,36	-1,29	-6,23	4,92	-1,23	-6,15	4,47	-0,87	-5,79
2022	-0,05	-4,06	-3,98	-3,61	-3,32	-3,24	4,46	-3,01	-2,94	4,04	-2,35	-2,28
2023	4,17	2,76	2,93	0,47	3,21	3,37	7,86	3,27	3,44	7,31	3,84	4,00
2024	-6,50	-2,48	-5,07	-9,76	-1,25	-3,80	0,81	1,16	-1,34	0,97	2,43	-0,03
2025	-2,02	-1,76	-5,51	-5,40	-0,69	-4,40	4,29	1,59	-2,04	4,08	2,68	-0,91
2026	-2,01	-0,83	-5,66	-5,39	0,23	-4,55	4,29	2,49	-2,18	4,08	3,56	-1,05

A-Besoldung	A 11			A 12			A 13			A 14		
	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,25	-0,58	1,09	0,21	-0,62	1,05	0,20	-0,66	1,01	0,21	-0,68	0,98
1998	0,05	-1,34	0,48	0,02	-1,38	0,44	0,01	-1,42	0,40	0,01	-1,45	0,37
1999	0,57	-1,69	-0,92	0,57	-1,70	-0,93	0,58	-1,70	-0,93	0,57	-1,70	-0,93
2000	0,93	-1,19	-0,39	1,40	-0,71	0,10	1,36	-0,75	0,06	1,32	-0,78	0,03
2001	1,14	0,01	0,73	1,11	-0,03	0,69	1,10	-0,08	0,65	1,11	-0,11	0,62
2002	0,59	-0,62	0,27	0,56	-0,66	0,23	0,55	-0,70	0,19	0,56	-0,74	0,15
2003	2,61	0,87	1,78	3,15	1,42	2,32	3,15	1,42	2,32	3,15	1,42	2,32
2004	3,13	0,23	2,26	3,05	0,14	2,17	2,99	0,05	2,09	2,95	-0,02	2,02
2005	2,64	-0,11	2,78	2,55	-0,21	2,68	2,49	-0,31	2,58	2,46	-0,39	2,51
2006	1,59	0,62	3,73	0,73	0,59	3,70	-0,55	0,55	3,66	-2,49	0,53	3,64
2007	0,73	2,40	6,00	5,45	2,34	5,95	-0,84	2,28	5,90	-5,98	2,24	5,86
2008	2,47	5,09	8,27	7,11	4,99	8,17	1,52	4,90	8,08	-3,48	4,83	8,01
2009	1,30	-1,08	4,21	5,99	-1,09	4,21	0,41	-1,10	4,20	-4,63	-1,10	4,20
2010	1,27	0,81	3,69	5,97	0,81	3,69	0,40	0,81	3,69	-4,63	0,81	3,69
2011	1,15	2,62	3,56	5,90	2,72	3,66	0,39	2,80	3,74	-4,64	2,84	3,78
2012	2,36	4,93	4,57	6,99	4,95	4,59	1,48	4,97	4,61	-3,50	4,98	4,63
2013	3,38	4,14	4,33	8,55	4,77	4,95	3,15	4,81	4,99	-1,72	4,84	5,02
2014	3,77	4,03	2,75	8,99	4,73	3,46	3,63	4,77	3,50	-1,24	4,80	3,53
2015	2,60	3,41	0,46	7,82	4,06	1,12	2,39	4,10	1,17	-2,54	4,13	1,20
2016	2,86	3,50	-1,00	8,12	4,21	-0,26	2,70	4,25	-0,21	-2,21	4,28	-0,18
2017	2,67	3,40	-1,96	7,31	3,45	-1,92	1,85	3,49	-1,87	-3,11	3,52	-1,84
2018	4,92	4,55	-1,82	9,64	4,78	-1,57	4,31	4,82	-1,53	-0,51	4,85	-1,50
2019	4,57	2,91	-4,65	9,18	2,95	-4,61	3,83	3,00	-4,56	-0,99	3,03	-4,53
2020	4,32	-3,18	-7,35	9,01	-3,13	-7,31	3,65	-3,09	-7,26	-1,15	-3,06	-7,23
2021	4,15	-0,78	-5,68	8,87	-0,73	-5,64	3,49	-0,69	-5,59	-1,29	-0,66	-5,56
2022	3,81	-2,00	-1,92	8,62	-1,74	-1,67	3,39	-1,50	-1,42	-1,34	-1,32	-1,24
2023	6,60	3,70	3,86	11,04	3,74	3,91	5,75	3,78	3,95	0,96	3,81	3,98
2024	0,85	2,91	0,46	6,06	3,44	1,01	0,97	3,97	1,54	-3,65	4,36	1,95
2025	3,70	2,98	-0,60	8,48	3,38	-0,18	3,37	3,78	0,23	-1,27	4,14	0,60
2026	3,70	3,86	-0,74	8,48	4,26	-0,32	3,37	4,65	0,09	-1,28	5,01	0,46

A-Besoldung	A 15			A 16		
	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI	BSI-TLI	BSI-NLI	BSI-VPI
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,20	-0,72	0,95	0,20	-0,75	0,92
1998	0,00	-1,49	0,34	0,00	-1,52	0,31
1999	0,57	-1,71	-0,94	0,58	-1,71	-0,94
2000	1,29	-0,81	-0,01	1,25	-0,85	-0,04
2001	1,09	-0,15	0,58	1,10	-0,18	0,55
2002	0,54	-0,78	0,11	0,55	-0,81	0,08
2003	3,15	1,42	2,32	3,16	1,42	2,32
2004	2,89	-0,10	1,94	2,85	-0,17	1,87
2005	2,39	-0,48	2,42	2,35	-0,56	2,35
2006	-2,21	0,50	3,61	-1,76	0,47	3,58
2007	-4,39	2,19	5,81	-1,97	2,15	5,77
2008	-1,99	4,74	7,93	0,41	4,66	7,86
2009	-3,12	-1,11	4,19	-0,72	-1,11	4,19
2010	-3,12	0,81	3,70	-0,73	0,82	3,70
2011	-3,11	2,91	3,85	-0,74	2,96	3,90
2012	-2,02	5,00	4,64	0,33	5,01	4,66
2013	-0,24	4,87	5,06	2,07	4,91	5,09
2014	0,24	4,84	3,57	2,55	4,87	3,60
2015	-1,05	4,17	1,24	1,29	4,20	1,27
2016	-0,72	4,32	-0,14	1,61	4,35	-0,11
2017	-1,61	3,56	-1,80	0,75	3,59	-1,77
2018	0,95	4,89	-1,46	1,44	4,92	-1,42
2019	0,48	3,07	-4,49	-0,13	3,10	-4,45
2020	0,33	-3,02	-7,18	-0,29	-2,98	-7,15
2021	0,18	-0,62	-5,52	-0,44	-0,58	-5,48
2022	0,19	-1,08	-1,00	-0,45	-0,89	-0,82
2023	2,21	3,85	4,02	1,37	3,89	4,05
2024	-1,82	4,86	2,46	-2,28	5,26	2,86
2025	0,28	4,51	0,98	-0,38	4,80	1,29
2026	0,28	5,37	0,85	-0,38	5,66	1,15

Systeminterner Besoldungsvergleich (4. Parameter)

Die Berechnung der Besoldungshöhe erfolgt bei der Prüfung des 4. Parameter (Abstandsgebot) nach den neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf Basis der Jahresbruttogehälter, wie sie auch dem Besoldungsindex zu Grunde gelegt wurden (Beschluss vom 17. September 2025, – 2 BvL 5/18 u. a. –, Rn. 90). Beim Vergleich der Jahresbruttogehälter des Jahres 2026 mit jenen des Jahres 2021 ergeben sich bezogen auf die entsprechenden Erfahrungsstufen der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe folgende Abstandsveränderungen:

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
A 7										
A 8	-6,60 %	-6,34 %	-6,13 %	-5,93 %	-5,75 %	-5,63 %	-5,51 %	-5,40 %		
A 9	-5,08 %	-4,90 %	-4,73 %	-4,58 %	-4,42 %	-4,33 %	-4,25 %	-4,17 %	-4,09 %	
A 10	-9,46 %	-8,78 %	-8,20 %	-7,72 %	-7,30 %	-7,05 %	-6,81 %	-6,60 %	-6,39 %	
A 11	-2,24 %	-2,06 %	-1,91 %	-1,78 %	-1,67 %	-1,59 %	-1,52 %	-1,45 %	-1,40 %	
A 12		14,60 %	-4,53 %	-4,35 %	-4,17 %	-4,07 %	-3,97 %	-3,87 %	-3,78 %	-3,70 %
A 13			-4,08 %	-3,92 %	-3,77 %	-3,67 %	-3,58 %	-3,50 %	-3,42 %	-3,34 %
A 14			-6,33 %	-5,54 %	-5,00 %	-4,72 %	-4,48 %	-4,28 %	-4,10 %	-3,93 %
A 15				-3,33 %	-3,18 %	-3,06 %	-2,95 %	-2,85 %	-2,76 %	-2,67 %
A 16				-3,03 %	-2,88 %	-2,77 %	-2,67 %	-2,58 %	-2,49 %	-2,41 %

Im Hinblick auf den Bezugszeitraum der letzten fünf Jahre ist festzuhalten, dass die Besoldungsanpassungen in der Grundgehaltstabelle der A-Besoldung – mit Ausnahme des ersten Anpassungsschritts zum 1. November 2024 – stets mit dem gleichen linearen Prozentsatz erfolgten.

Das Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten. Vielmehr kann er ein bestehendes Besoldungssystem neu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen zueinander neu bestimmen (Beschluss des BVerfG vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 77.

Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber mit dem BVAnp-ÄG 2022 Gebrauch gemacht, indem er die relativen Abstände zwischen Ämtern des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im Hinblick auf die Anhebung bestimmter Ämter im mittleren und den Eingangsämtern im gehobenen Dienst verändert hat. Dies war jedoch vor dem Hintergrund der infolge gestiegener fachlicher Anforderungen notwendigen gesetzlichen Neubewertung der Ämter – wie die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen – zulässig (vergleiche Landtagsdrucksache 17/3274 und Beschluss des BVerfG vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 77 bis 79). Die Abweichung in Besoldungsgruppe A12 Stufe 2 ist durch eine in diesem Zusammenhang erfolgte strukturelle Anhebung des Grundgehalts bedingt (vergleiche Landtagsdrucksache 17/3274, Seite 110). Die in diesem Rahmen erfolgten Änderungen des Besoldungsgefüges bleiben daher bei der Berechnung der relativen Abstände außen vor.

Zudem wurde ab Januar 2024 die Strukturzulage für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 auf ein einheitliches Niveau für den mittleren Dienst erhöht. Es handelt sich dabei um eine vom Besoldungsgesetzgeber getroffene, einmalige besoldungsrechtliche Neustrukturierung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Landtagsdrucksache 17/7519, Seite 85, wird verwiesen. Insoweit ergab sich eine verzerrte relative Abstandsveränderung, die durch den fiktiven Ansatz der niedrigeren Zulage für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 im Jahr 2026 bereinigt wurde.

Im Ergebnis haben sich die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen – auch über einen längeren Zeitraum betrachtet – in der Landesbesoldungsordnung A nicht erheblich verändert.

Auch besoldungsordnungsübergreifend ist keine erhebliche Abstandsveränderung feststellbar. Im Jahr 2021 betrug der Abstand der Besoldungsgruppe R 1 zur Besoldungsgruppe A 7 rund 55,52 Prozent, zur Besoldungsgruppe A 10 rund 41,53 Prozent und zur Besoldungsgruppe A 13 rund 20,63 Prozent. Im Jahr 2026 wird der Abstand der Besoldungsgruppe R 1 zur Besoldungsgruppe A 7 rund 53,1 Prozent, zur Besoldungsgruppe A 10 rund 40,56 Prozent und zur Besoldungsgruppe A 13 rund 20,03 Prozent betragen. Im zu betrachtenden Fünfjahreszeitraum beträgt die relative Abstandsveränderung damit maximal 4,4 Prozent und liegt somit deutlich unter der Höchstgrenze von 10 Prozent.

Ergebnis der Parameterprüfung und wertende Betrachtung

Die obigen Ausführungen zeigen, dass im Jahr 2026 sowohl die Schwellenwerte beim Vergleich des Besoldungsindex mit dem Verbraucherpreisindex als auch beim Abstandsgebot über alle Besoldungsgruppen hinweg eingehalten werden.

Die teilweise deutliche Überschreitung des Schwellenwertes beim Vergleich des Besoldungs- mit dem Tariflohnindex ausschließlich bei der Besoldungsgruppe A 12 ab dem Jahr 2007 ist auf die Einführung des Tarifvertrags der Länder im November 2006 zurückzuführen und betrifft im Wesentlichen alle Länder gleich. Die diesbezügliche Sachlage stellt sich als komplex dar.

Vor der Einführung des TV-L am 1. November 2006 existierten für die Tarifbeschäftigten der Länder nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) 16 Vergütungsgruppen (aus denen sich aufgrund der tariflich vereinbarten Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege insgesamt mindestens 26 „Karriereverläufe“ ergaben) und zusätzlich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) insgesamt 17 Lohngruppen (mit 17 „Karriereverläufen“). Dieser Vergütungssystematik stand 2006 im TV-L ein System mit nur noch einheitlich 15 Entgeltgruppen (die keine Bewährungs-, Fallgruppen-

oder Zeitaufstiege mehr kennen, dafür aber teils differenzierende Stufenregelungen enthalten) sowie drei zusätzlichen Überleitungsentgeltgruppen gegenüber. Damit erweist sich die Umstellung von BAT/MTArb auf TV-L in Bezug auf die Entgeltsystematik als Paradigmenwechsel. Um mit der Umstellung verbundene Verwerfungen für die betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, wurden komplexe Überleitungs- und Besitzstandsregelungen geschaffen, die unter anderem in individuelle Zwischen- und Endstufen mündeten, die sich faktisch zum Teil wie eigenständige Entgeltgruppen auswirkten, oder „Exspektanzverluste“ durch sogenannte Strukturausgleiche regulierten. Bereits vor diesem Hintergrund lassen sich aus den Regelungen für das Jahr 2006 tarifrechtlich nicht zwingend einheitliche Jahresbruttoentgelte ermitteln, indem BAT-Vergütungsgruppen den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet werden, wie es vom Bundesverfassungsgericht in Rn. 84 seines Beschlusses vom 17. September 2025 vorgenommen wurde. Zudem war gerade die im BAT vorgesehene Vergütungsgruppe IIb, die vom BVerfG der Entgeltgruppe E 12 zugeordnet wurde, im Bereich der Länder nicht besetzt. Es zeigt sich schon bei isolierter Betrachtung des Tariflohnindex eine unverhältnismäßig hohe Steigerung bei der Entgeltgruppe E 12 im Gegensatz zu den übrigen Entgeltgruppen. Eine Berücksichtigung dieser Sondersituation bei der Besoldungsgruppe A 12 und der Entgeltgruppe E 12 würde das Gesamtergebnis sachwidrig verzerren und bleibt daher bei der Beurteilung der Frage, ob der erste Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tariflohnentwicklung) eingehalten ist, außen vor.

Im Ergebnis wird der Schwellenwert daher lediglich beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit dem Nominallohnindex in den drei Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 knapp nicht eingehalten.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist bei nur einem Parameterverstoß die Verfassungsmäßigkeit im Rahmen einer wertenden Betrachtung eingehend zu würdigen. Hierbei ist auch das Maß der Überschreitung zu betrachten (BVerfG Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 96.).

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu beachten, dass der Schwellenwert beim Vergleich zwischen dem Besoldungs- und dem Nominallohnindex in sieben von zehn Besoldungsgruppen eingehalten wird und die Überschreitung bei den Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 mit Werten von 5,01 Prozent, 5,37 Prozent und 5,66 Prozent nur gering ausfällt. Auch eine Betrachtung der Vorjahre ergibt, dass der Schwellenwert seit dem Basisjahr 1996 in nahezu allen Jahren über alle Besoldungsgruppen hinweg eingehalten wurde.

Die Überschreitung des Schwellenwerts beim Nominallohnindex ist aus den vorgenannten Gründen daher insgesamt als von nur geringer Intensität anzusehen. Bestätigt wird dies auch durch eine Langfristbetrachtung, der das Bundesverfassungsgericht bei der Fortschreibungsprüfung hohes Gewicht beimisst (BVerfG Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 80). Denn auch bei den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 betrug die durchschnittliche Abweichung der Besoldungsentwicklung vom Nominallohnindex seit 1996 gerade 1,69 Prozent, 1,74 Prozent sowie 1,77 Prozent. Dies zeigt, dass die langfristige Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohns schrittgehalten hat bzw. nur marginal dahinter zurückgeblieben ist.

Als weiteres Teilelement der Alimentation ist in der wertenden Betrachtung auch der Bereich der Versorgung zu berücksichtigen. Der Dienstherr ist gehalten, den amtsangemessenen Unterhalt seiner Beamtinnen und Beamten lebenslang – und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren. Dieser Verpflichtung wird durch Bereitstellung einer Vollversorgung nachgekommen. Der Versorgungshöchstsatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, der sich unter anderem auf das zuletzt bezogene Grundgehalt bezieht, spiegelt dies wider.

In die wertende Gesamtbetrachtung ist einzubeziehen, dass die Absicherung im Krankheits- und Pflegefall im Beamtenverhältnis auf dem Zusammenspiel von Beihilfe und ergänzender Eigenvorsorge beruht.

Es ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass die Attraktivität des Berufsbeamtentums auch durch nicht monetäre Gesichtspunkte beispielsweise die Arbeitsplatzsicherheit sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geprägt wird.

Im Ergebnis zeigt die Gesamtschau aller alimentationsrelevanter Kriterien, dass sich die Besoldung in Baden-Württemberg bezogen auf das zu betrachtende Jahr 2026 als verfassungskonform erweist.

4. Alternativen

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren Höhe. Die vorgesehene zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses vom 14. Februar 2026 wird als die sachgerechteste und ausgewogenste Regelung – und somit gegenüber anderen Alternativen vorzugswürdig – erachtet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2026 entstehen dem Land Mehrausgaben in Höhe von rund 396,8 Millionen Euro. Für diese Mehrausgaben wurde bereits im Staatshaushaltsplan 2025/2026 finanzielle Vorsorge getroffen. Im Jahr 2027 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 854,2 Millionen Euro. Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen dem Land ab dem Jahr 2028 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 115,8 Millionen Euro. Die vorgenannten Mehrausgaben für die Zeit ab dem Jahr 2027 sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den Kommunen entstehen im Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von rund 59,5 Millionen Euro. Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Kommunen im Jahr 2027 Mehrausgaben in Höhe von rund 128,1 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2028 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 167,4 Millionen Euro.

6. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und Beratung durch den Normenkontrollrat

Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher nur einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger ergeben. So sind Bürgerinnen und Bürger ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Besoldungs- und Versorgungsbeziehende betroffen und als Normadressaten keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren die Regelungen unmittelbar oder mittelbar aus rechtlichen beziehungsweise tatsächlichen Verpflichtungen, die der Übertragung von Tarifabschlüssen geschuldet sind. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Abstimmungen mit unter anderem dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg als Normanwender auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden.

7. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das LBesGBW und das LBeamtVGBW vorgegebenen Personenkreises. Für die Auswirkungen des Tarifabschlusses und seiner Folgewirkungen wurde im aktuellen Haushaltsjahr 2026 entsprechende Vorsorge getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind die Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung abzubilden. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

8. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen etablierte Verfahren, die beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, bei der Komm.ONE, beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sowie bei den personalverwaltenden Stellen bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt werden und unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Verfahren sollen demnach von den vorgenannten Normanwendern punktuell elektronisch oder digital modifiziert werden. Für die Vorprüfung und das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurden die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium eingebunden.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2026/2027/2028)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2026)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen sich die Grundgehaltssätze sowie die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. April 2026 jeweils um 2,82 Prozent erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge sollen um jeweils 60 Euro erhöht werden.

Die Nichtanpassung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für das dritte und jedes weitere Kind folgt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. –. Die vor dieser Entscheidung liegende verfassungsgerichtliche Rechtsprechung forderte vom Gesetzgeber eine vom grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf abgeleitete familienbezogene Besoldung, die den Bedarf dieser Kinder weitgehend deckt. Dieser war anhand von konkreten Kostenpositionen detailliert auszurechnen (zum Beispiel erhöhte Wohnkosten, Kosten für Bildung und Teilhabe – vergleiche im Einzelnen Landtags-Drucksache 17/7519, Seite 71).

In seiner aktuellen die Beamtenbesoldung allgemein betreffenden Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Anknüpfung an das Grundsicherungsniveau durch eine auf den Familienhaushalt bezogene Anknüpfung an die Prekaritätsschwelle des Median-Äquivalenzeinkommens ersetzt. Das Bundesverfassungsgericht stellt bezogen auf die bisherige Rechtsprechung nunmehr fest, dass durch den Bezug zur Grundsicherung nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht wird, dass die Alimentation der Beamtin und ihrer Familie beziehungsweise des Beamten und seiner Familie etwas qualitativ anderes ist als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Zudem habe sich gezeigt, dass die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus systembedingt auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt.

Vor diesem Hintergrund soll die Bemessung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder modifiziert werden. Die Anwendung der Prekaritätsschwelle bei

dritten und weiteren Kindern würde unter diesem Aspekt aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Absenkung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder zulassen. Andererseits ist der Vertrauensschutz in die Beständigkeit der langjährig gewachsenen Vorgaben zur bedarfsdeckenden Besoldungshöhe zu berücksichtigen. Als sachgerechter Ausgleich der gegenläufigen Interessen soll daher bis auf weiteres von einer Dynamisierung der bisherigen Beträge abgesehen werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, wie im Gesetz vorgesehen angepasst werden sollen. Hinsichtlich der Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betrifft die Erhöhung die Berechnungsgrundlagen der Höchstbeträge. Sie gilt hingegen nicht unmittelbar für die Höchstbeträge selbst.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2027)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit und der Höhe der Anpassungen (2 Prozent ab 1. März 2027 anstelle der linearen Anpassung in Höhe von 2,82 Prozent ab 1. April 2026) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

Zu § 4 (Besoldungsanpassung 2028)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit und der Höhe der Anpassungen (1 Prozent ab 1. Januar 2028 anstelle der linearen Anpassung in Höhe von 2,82 Prozent ab 1. April 2026) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 4 entsprechend.

Zu § 5 (Versorgungsanpassungen)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 1. April 2026 um 2,82 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2 Prozent sowie zum 1. Januar 2028 um weitere 1 Prozent. Dies entspricht der in §§ 2 bis 4 vorgesehenen Besoldungsanpassung. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird klargestellt, dass die aufgrund der Integration der seinerzeitigen Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte seinerzeitige Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort. Die Anpassung erfolgt, entsprechend der Anpassung der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile, zum 1. April 2026 um 2,82 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2 Prozent sowie zum 1. Januar 2028 um weitere 1 Prozent.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW soll entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert werden.

Zu § 6 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei den linearen Erhöhungen der Bezüge mit ein.

Zu § 7 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW ist zum 1. April 2026, zum 1. März 2027 sowie zum 1. Januar 2028 zu dynamisieren. Ebenso sind bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW entsprechende Dynamisierungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

Zu § 8 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Betragsgrenze orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und soll an die gestiegene Minijobgrenze angeglichen werden.

Zu Nummer 2

Für die wenigen atypischen Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt nachweislich kein die Betragsgrenze erreichendes Zusatzeinkommen vorhanden ist, soll im Einzelfall weiterhin ein Familienergänzungszuschlag zur Abdeckung familienbedingter Mehrbedarfe gewährt werden. Die Höhe der abzudeckenden Mehrbedarfe orientiert sich an der Differenz der Nettobesoldung einer drei- beziehungsweise vierköpfigen Beamtenfamilie zur Mindestbesoldung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von weniger als 100 potenziell betroffenen Familien ausgegangen.

Die in der ab 1. Januar 2026 geltenden Anlage 12a ausgewiesenen Beträge beziehen sich jeweils auf eine Familie mit einem berücksichtigten Kind sowie auf eine Familie mit zwei oder mehr berücksichtigten Kindern. Die Beträge werden nicht nebeneinander gewährt. Eine Familie mit zwei oder mehr berücksichtigten Kindern erhält somit insgesamt nur einmal den in dieser Tabelle ausgewiesenen Betrag. Die Beträge sind auf Grundlage der Prognose für das Jahr 2026 berechnet und zunächst auf volle 5 Euro aufgerundet. Zur Feinabstufung unter Berücksichtigung des jeweiligen Gehaltszuwachses sind einzelne Beträge zusätzlich auf weitere volle Euro aufgerundet.

Zu Nummer 3

Die im Anhang 1 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 enthalten die ab dem 1. April 2026 geltenden Besoldungstabellen.

Zu Nummer 4

Die im Anhang 2 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung der Nummer 3 dieses Artikels. Die Anlagen des Anhangs 2 enthalten die ab dem 1. März 2027 geltenden Besoldungstabellen.

Zu Nummer 5

Die im Anhang 3 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung der Nummer 4 dieses Artikels. Die Anlagen des Anhangs 3 enthalten die ab dem 1. Januar 2028 geltenden Besoldungstabellen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 2

Der Tatbestand der Volksverhetzung soll in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBeamtVGBW aufgenommen werden. § 6 Absatz 1 LBeamtVGBW regelt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter. Im Falle einer entsprechenden Verurteilung von Hinterbliebenen bestimmt § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBeamtVGBW für die Hinterbliebenen das Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsbezüge.

Bei aktiven Landesbeamtinnen und Landesbeamten führt eine Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Dasselbe soll auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Altersgeldempfängerinnen und Altersgeldempfänger sowie Hinterbliebenengeldempfängerinnen und Hinterbliebenengeldempfänger gelten.

Bei dem Straftatbestand der Volksverhetzung handelt es sich um eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung, deren Schwere vergleichbar ist, mit den bisher im Katalog des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBeamtVGBW sowie im Katalog des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBeamtVGBW genannten Straftaten. Der jeweilige Katalog umfasst in erster Linie die politischen Delikte des Ersten und Zweiten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. Bei der Volksverhetzung handelt es sich ebenfalls um politisch motivierte Kriminalität, sodass eine inhaltliche Nähe zu den bereits erfassten Straftatbeständen besteht. Die in § 130 Strafgesetzbuch enthaltenen Strafrahmen entsprechen den Strafrahmen der bereits in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sowie § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LBeamtVGBW einbezogenen Straftatbestände, sodass die Einbeziehung der Volksverhetzung auch unter diesem Gesichtspunkt verhältnismäßig ist.

Zu Nummern 3 bis 7

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. April 2026 linear um 2,82 Prozent angepasst werden.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. März 2027 linear um 2 Prozent angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. Januar 2028 linear um 1 Prozent angepasst werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 bis 3

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen zum 1. April 2026 um 2,82 Prozent, zum 1. März 2027 um weitere 2 Prozent sowie zum 1. Januar 2028 um weitere 1 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), regelmäßig linear angepasst.

Zu Nummer 4

Die Wechselschichtzulage soll entsprechend der Regelung im Tarifbereich zum 1. April 2026 auf 200 Euro angehoben und die Schichtzulagen um 150 Prozent erhöht werden. Nach Absatz 4 sollen Beamte im Krankenpflegedienst künftig 187,50 Euro erhalten. Die Zulagen wurden bislang nicht erhöht und sollen mit diesem Gesetz erstmalig erhöht werden.

Zu Nummer 5

Die Terminologie soll an eine zeitgemäße Formulierung angepasst werden. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden. Es soll am 1. April 2026 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Jahres 2026 erfolgen soll.

Zu Absatz 2

Die Betragsgrenze soll ab dem Jahr 2026 an die ebenfalls ab 1. Januar 2026 gestiegene Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angeglichen werden. Gleichzeitig sollen die neuen Beträge des Familienergänzungszuschlags zum 1. Januar 2026 wirksam werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2027 am 1. März 2027.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2028 am 1. Januar 2028.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort mehrere Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Finanzministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen offiziell zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Richterbund Baden-Württemberg
- Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg

Die Übertragung des Tarifergebnisses vom 14. Februar 2026 wird grundsätzlich begrüßt. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, kritisieren allerdings insbesondere, dass der im Tarifabschluss vereinbarte Mindestbetrag in Höhe von 100 Euro nicht systemgerecht oder eins zu eins übertragen worden sei. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass für eine systemgerechte Übertragung eine lineare Erhöhung um 3,19 Prozent notwendig sei oder dass die vorgesehene Erhöhung um 2,82 Prozent zum 1. April 2026 nicht in allen Besoldungsgruppen und -stufen eine Steigerung in Höhe von mindestens 100 Euro bewirken würde. Kritische Äußerungen gab es auch zur Erhöhung der Betragsgrenzen von 6 000 Euro auf 7 200 Euro beim anzurechnenden Partnereinkommen.

Die Kommunalen Landesverbände sehen die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses ebenfalls positiv. Zwar äußern sie keine Kritik am Gesetzentwurf selbst, fordern allerdings eine grundlegende Modernisierung des Besoldungs- und Beamtenrechts. Ferner werden weitere grundsätzliche Änderungen des Besoldungsrechts gefordert, um auch langfristig motivierte, leistungsorientierte und qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen. Beispielhaft wird hier die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen für bestimmte, systemrelevante Stellen genannt.

Obwohl die Weiterentwicklung der Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienstfamilie samt Einführung eines Familienergänzungszuschlags nicht Gegenstand des BVAnpGBW 2026/2027/2028 ist, haben einige Anhörungsbeteiligte das Verfahren genutzt, um sich erneut gegen diese Änderungen, die auf das BVAnp-ÄG 2024/2025 zurückgehen, zu positionieren.

Schließlich wurden weitere Änderungen vorgeschlagen oder vorgesehene Regelungen hinsichtlich einzelner Punkte hinterfragt. Für nähere Einzelheiten zu den Modifizierungsvorschlägen und deren Bewertung durch die Landesregierung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Neben den genannten Organisationen hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf geäußert. Da diese nicht zum Adressatenkreis der § 89 Absatz 2 und § 90 LBG gehört, ist sie in der nachstehenden Übersicht nicht enthalten. Die von ihr abgegebene Stellungnahme wurde jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Anhörungsfassung neben redaktionellen Änderungen keine materiell-rechtlichen Aktualisierungen. Eine erneute Anhörung ist nicht erforderlich.

Übersicht über die von den Verbänden im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des BVAnpGBW 2026/2027/2028 vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Lineare Erhöhung um 3,19 Prozent ab 1. April 2026.	Der in der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 vereinbarte Mindestbetrag in Höhe von 100 Euro müsse nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz übertragen werden. Diese Länder hätten den Mindestbetrag systemgerecht in die lineare Tabelle integriert: In Nordrhein-Westfalen sei der Mindestbetrag auf die unterste Besoldungsgruppe bezogen worden, was rechnerisch eine lineare Erhöhung von 3,36 Prozent für alle Besoldungsgruppen ergeben hätte. In Rheinland-Pfalz sei mit einem Wert von 3,3 Prozent ähnlich verfahren worden. Für Baden-Württemberg ergäbe sich danach für die Besoldungsgruppe A 7 (Erfahrungsstufe 1) eine Anpassung von 3,19 Prozent. Während die Abgeordnetenentschädigung ab Juli 2026 um 3,5 Prozent	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf hat ausschließlich den zeitgleichen und systemgerechten Tarifübertrag sowie die Umsetzung bzw. Darstellung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2026 zum Gegenstand. Um den Mindestbetrag systemgerecht zu übertragen, wird stattdessen der in der Tarifeinigung festgelegte Steigerungswert von 2,82 Prozent für Entgeltbestandteile angesetzt. Darüberhinausgehende Anpassungen sind nicht Teil des Gesetzentwurfs. Die Mindestbesoldung wird eingehalten.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			steigt, werde eine entsprechende Anpassung für Beamtinnen und Beamte als „nicht finanzierbar“ abgelehnt. Die bloße Vermeidung einer weiteren Erosion der Abstände reiche nicht aus. Es bedürfe einer proaktiven Sicherung der Mindestbesoldung, die nicht unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden dürfe.	
2	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zur Entwicklung der Anwärterbezüge Evaluierung der Anwärterbezüge.	Anwärterinnen und Anwärter seien erheblichen Belastungen ausgesetzt, insbesondere durch steigende Wohnkosten vor allem in Ballungsräumen sowie zusätzliche Aufwendungen für Mobilität und Materialien. Daher seien, die Entwicklung der Anwärterbezüge fortlaufend zu evaluieren und ggf. weitere Verbesserungen vorzunehmen.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Entwicklung der Anwärterbezüge über das Jahr 2028 hinaus ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.
3	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 6 (EZulVOBW) Alle Tatbestände der §§ 5 und 6 EZulVOBW sollen erhöht werden.	Nach einer langen Phase der Nichtbeachtung bei Besoldungserhöhungen sei es sachgerecht, dass auch alle	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Erhöhung sämtlicher in den §§ 5, 6 EZulVOBW geregelten Zulagen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			weiteren Tatbestände der §§ 5 und 6 EZulVOBW erhöht werden.	
4	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 2 (§ 41a Absatz 2 Nr. 2 LBesGBW) Abkehr von der Anrechnung fiktiver Einkommen Dritter sowie die Sicherstellung der Mindestbesoldung durch eine Anhebung der Grundgehaltstabelle, damit das Leistungsprinzip und das Abstandsgebot gewahrt bleiben.	Die Anrechnung von (fiktivem) Partnereinkommen sei ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip und damit verfassungswidrig. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. Beschlüsse vom 4. Mai 2020 und vom 17. September 2025) sei eindeutig: Bezugspunkt für die amtsangemessene Alimentation sei die vierköpfige Alleinverdienerfamilie.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Änderungen des mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025 eingeführten Modells der Hinzuverdienstfamilie sind nicht beabsichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Hinzuverdienstfamilie in seinem Beschluss vom 17. September 2025 ausdrücklich offengelassen.
5	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 2 (Anlage 12a LBesGBW) Abschaffung der Antrags- und Nachweispflicht. Dafür eine systemgerechte Linearanpassung, die der Verantwortung der Ämter vor dem Hintergrund des Leistungsprinzips gerecht wird.	Durch die Antrags- und Nachweispflicht beim Familienergänzungszuschlag entstehe Bürokratisierung statt Wertschätzung: Beamtinnen und Beamte sollten nicht zu Bittstellern beim Dienstherrn werden müssen, um eine verfassungskonforme Alimentation zu erhalten. Der Aufbau eines bürokratischen Apparats zur	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Familienergänzungszuschlag ist eine Ausnahmeregelung und kommt nur sehr selten zum Tragen. So wurde ein Familienergänzungszuschlag für das Jahr 2025 bisher nur in rund 70 Fällen gewährt. Im Übrigen bestehen Anzeigepflichten beispielsweise auch bei der Geburt eines Kindes, da die Bezügestelle hiervon – ebenso

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Prüfung von Partnereinkommen sei ineffizient und eines modernen Dienstherrn unwürdig. Auch würden durch solche „Sozialkomponenten“ die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen in der Netto-Betrachtung immer weiter abschmelzen. Es entstehe eine „Einheitsbesoldung“ im unteren und mittleren Bereich, die den Anreiz für Beförderungen und die Übernahme von mehr Verantwortung (Leistungsprinzip) konterkariere.	wie von der Höhe des Einkommens eines Ehegatten – keine eigene Kenntnis haben kann. Insgesamt wird der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten. Darüber hinaus sind familienbezogene Besoldungsbestandteile wie der Familienergänzungszuschlag nicht in die Prüfung des Abstandsgebots einzubeziehen (BVerfG, Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – Rn. 78).
6	BBW Beamtenbund Tarifunion	<u>Zum Umgang mit Widersprüchen/ Ruhen des Verfahrens</u> Ruhendstellen von Widerspruchsverfahren von Amts wegen.	Die Anrechnung eines (fiktiven) Partnereinkommens sei verfassungsrechtlich umstritten; verschiedene Verfahren aus anderen Bundesländern seien beim Bundesverfassungsgericht anhängig, beim VGH Baden-Württemberg ist ein Verfahren (Az. 4 S 922/25) zum Landesrecht Baden-Württemberg anhängig. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stehe noch aus. Gleichwohl habe das Finanzministerium	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Der Umgang mit offenen Widerspruchsverfahren ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Im Übrigen wurde nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts am 19. November 2025 die Entscheidung über Widersprüche wegen amtsangemessener Besoldung bis auf Weiteres ausgesetzt.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			dem BBW gegenüber mündlich Ende Mai 2026 angekündigt, den seit dem Besoldungsjahr 2024 eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Damit sollen weiterhin Beamtinnen und Beamte, die ihre Besoldung haushaltsnah als verfassungswidrig beanstanden (müssen), durch ablehnende Widerspruchsbescheide in die Klage getrieben werden. Damit versuche der Dienstherr, wirtschaftliche Risiken von Nachzahlungen zu reduzieren.	
7	BBW Beamtenbund Tarifunion	<u>Zur Weiterentwicklung des 4-Säulen-Modells und zu strukturellen Verbesserungen</u> • Nachzeichnung der Stellenstruktur innerhalb der Laufbahnen, um Beförderungsstaus zu verhindern und weitere Perspektiven zu schaffen. • Abschaffung der Stellenobergrenzen. • Anpassung von Dienstpostenbewertungen, insbesondere auch im kommunalen Bereich.	Die bestehenden Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung seien mit linearen Besoldungsanpassungen nicht zu lösen. Zur Sicherung der Aufgabenerledigung in allen Verwaltungsbereichen und zur Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte bedürfe es weiterhin zusätzlicher struktureller Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes, insbesondere durch eine wettbewerbsfähige Eingangsbesol-	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Weiterentwicklung des 4-Säulen-Modells sowie die Umsetzung struktureller Verbesserungen ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Im Übrigen wurde mit der Anhebung der Eingangsämter im gehobenen Dienst durch das sog. 4-Säulen-Modell den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung getragen. In der Folge wurden auch die Eingangsämter des mittleren Dienstes angehoben, damit die Ausgewogenheit des Ämtergefüges gewahrt bleibt. Das in sich

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		• Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst durch Anhebung des Endamtes und durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten. • Zur Wahrung der Ausgewogenheit und des Abstands eine entsprechende Anhebung der Ämter des höheren Dienstes. • Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos nach hessischem Vorbild. • Reduzierung der Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden insbesondere für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. • Erhöhung der Wegstreckenentschädigung sowie der übrigen reisekostenrechtlichen Sätze. • Halbierung der Kostendämpfungspauschale für Anwärterinnen und Anwärter.	dung, verlässliche Aufstiegsmöglichkeiten und attraktive Ausbildungsbedingungen.	schlüssige, bisherige Ämtergefüge mit einem Eingangsamt und grundsätzlich zwei Beförderungsämtern im mittleren Dienst wurde beibehalten. Insgesamt war und ist es den personalverwaltenden Stellen vorbehalten, in Folge der Ämteranhebungen personalwirtschaftliche Maßnahmen (unter anderem Dienstpostenbewertungen) im gehobenen Dienst zu prüfen und soweit aus deren Sicht erforderlich, Entscheidungen im Hinblick auf die neuen Strukturen zu treffen. Die Wegstreckenentschädigung bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs soll von 35 Cent/km auf 45 Cent/km angehoben werden. Dies wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums umgesetzt, die zunächst auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristet ist. Damit wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der Landesregierung frühzeitig umgesetzt. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht weiter vor, im Zuge der Umsetzung der geplanten Reformen auf Bundesebene zu prüfen, inwieweit beschlossene Maßnahmen auf Besoldung und Versorgung in Baden-Württemberg übertragen werden. Dabei wird auch geprüft, ob eine Dynamisierung der

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		• Erhöhung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.		Einkünftegrenze der Beihilfeberechtigten in Höhe der jährlichen Rentensteigerung angezeigt ist und ob die Kostendämpfungspauschale für Anwärterinnen und Anwärter halbiert wird. Es handelt sich hierbei um einen Prüfauftrag, der unter einem Haushaltsvorbehalt steht. Ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt hieraus eine Änderung der Rechtslage erwächst, bleibt dem weiteren politischen und gesetzgeberischen Verfahren vorbehalten.
8	BBW Beamtenbund Tarifunion	<u>Zu den verfassungsrechtlichen Ausführungen</u> Nichtberücksichtigung der Inflationsausgleichszahlung bei der Berechnung des Besoldungsindex	Die Inflationsausgleichsprämie sei nicht als regulärer Besoldungsbestandteil anzusehen, da sie nicht ruhegehaltfähig sei und im Übrigen einen Einmaleffekt darstelle. Es sei daher sicherzustellen, dass die Inflationsausgleichsprämie auch beim neu berechneten Besoldungsindex außer Betracht bleibe.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Besoldungsentwicklung anhand eines Index (Besoldungsindex) zu ermitteln, der die Jahresbruttobesoldung im Rahmen einer sogenannten Spitzabrechnung abbildet. Mit einzubeziehen sind daher neben dem Grundgehalt ausdrücklich auch weitere Besoldungsbestandteile, die allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern unterschiedslos gewährt werden, wie Sonder- und Einmalzahlungen (BVerfG, Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – Rn. 78 f.).

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
9	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu den verfassungsrechtlichen Ausführungen Behebung des Parameterverstoßes beim Vergleich des Besoldungs- mit dem Nominallohnindex in den drei Besoldungsgruppen A 14 bis A 16.	Die Abweichungen (A 14: 5,01 Prozent, A 15: 5,37 Prozent, A 16: 5,66 Prozent) seien gerade bei Führungskräften und Lehrkräften des höheren Dienstes ein deutlich negatives Signal. Die Entwicklung solle daher nicht nur verbal relativiert werden, sondern es müsse gezielt gegengesteuert werden, um das Leistungsprinzip in den höheren Ämtern zu wahren.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Verstoß gegen einen von vier Parameter bei einzelnen Besoldungsgruppen im Rahmen der Fortschreibungsprüfung führt nicht direkt zur Verfassungswidrigkeit der Besoldung, sondern ist im Rahmen einer Gesamtschau mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien zu würdigen (BVerfG, Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – Rn. 57). Im Rahmen dieser im Gesetzentwurf dargestellten Gesamtschau erweist sich die Besoldung als verfassungsgemäß.
10	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 3 Nummern 1 und 2 (Volksverhetzung) Aufnahme der Rechtsänderung in den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.	Die vorgesehene Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung in die versorgungsrechtlichen Verlusttatbestände sei eine deutliche Verschärfung des Versorgungsrechts, sodass auf die Änderung aus Gründen der Transparenz in der allgemeinen Gesetzesbegründung hingewiesen werden sollte.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. In den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung sind die inhaltlichen Schwerpunkte aufzunehmen. Mit dem Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Dies stellt den inhaltlichen Schwerpunkt des Gesetzent-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				wurfs dar. Die Aufnahme des Straftatbestands der Volksverhetzung stellt lediglich einen Randaspekt des Gesetzentwurfs dar und wird ausführlich in der Einzelbegründung desselben Dokuments dargestellt.
11	BBW Beamtenbund Tarifunion	Weitere Forderungen zum Versorgungsrecht (§ 76 Absatz 1 LBeamtVGBW) Überprüfung und Anpassung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen nach § 76 Absatz 1 LBeamtVGBW.	Der Ausgleich für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze betrage maximal das Fünffache der letzten Dienstbezüge, begrenzt auf 4 091 Euro. Dieser Betrag sei seit Jahrzehnten nicht erhöht worden. Durch Inflation und fehlende Anpassung verliere dieser Ausgleich seinen ursprünglichen Zweck, der darin bestehe, die frühere Ruhestandsgrenze auszugleichen. Der BBW fordert, den Höchstbetrag zu streichen oder anzupassen und dynamisch an die Besoldungsentwicklung zu koppeln, um den ursprünglichen Zweck der Regelung wiederherzustellen. Eine Anpassung solle den realen Wert des	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Änderungen beim Ausgleich nach § 76 Absatz 1 LBeamtVGBW sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Ausgleichs wiederherstellen und sicherstellen, dass die besondere dienstliche Belastung angemessen ausgeglichen wird.	
12	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 6 EZulVOBW Erhöhung der Zulage für den lageorientierten Dienst in allen Bereichen auf das Niveau des Bundes und der anderen Bundesländer.	Die aktuelle Erhöhung auf 4,33 Euro ausschließlich an Sonn- und Feiertagen und für den Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12:00 Uhr bleibe weit hinter den beispielsweise im Bund gezahlten Beträgen zurück. Die Differenz zum Bund an Sonn- und Feiertagen betrage rund 2,50 Euro.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.
13	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 17 Absatz 3 EZulVO Gewährung der Wechselschichtzulage für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei den von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf bei den Polizeidienststellen abzuleistenden Praktika handelt es sich um zeitlich befristete Abschnitte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
14	BBW Beamtenbund Tarifunion	§ 17 Absatz 4 EZulVOBW Streichung der Kürzung der Wechselschichtzulage bei gleichzeitiger Gewährung zum Beispiel der Polizeizulage.	Bedauerlich sei, dass die Kürzung der Wechselschichtzulage gemäß § 17 Absatz 4 EZulVOBW bei gleichzeitiger Gewährung z. B. der sogenannten Polizeizulage – wie auch der Zulage für den operativen Bereich bei der Feuerwehr und Justiz – weiterhin aufrechterhalten bleibe. Das sei leistungshemmend und trage nicht den hohen Anforderungen des Schichtdienstes Rechnung. Die Erhöhung auf 200 Euro, die für den Polizeibereich auf 100 Euro gekürzt ist, sei allenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Die Kolleginnen und Kollegen im Schicht- und insbesondere im Wechselschichtdienst seien durch die ständig wechselnden Arbeitsschichten dauerhaft besonders belastet. Zahlreiche Bundesländer und der Bund hätten diese Regelung bereits aufgegeben oder deutlich reduziert.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst werden nur dann zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 48, 49, 50, 51 oder § 57 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW besteht.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
15	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 19 EZulVOBW Zulage für Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizeidirektionen und der Einsatzhundertschaft der Regionalpräsidien Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe, sowie einer längst überfälligen Anpassung der Zulagen beim Spezialeinsatzkommando.	Eine Erhöhung und Anpassung der Zulagen bei der Betrachtung des in den Tarifverhandlungen erreichten Gesamtvolumens sei möglich und wäre ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung der besonderen Erschwernisse im öffentlichen Dienst.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht vorgesehen. Die Zulage für besondere Einsätze nach § 19 EZulVOBW wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt auf monatlich 300 Euro angehoben. Eine weitere Anhebung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.
16	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zur Ausbringung einer Zulage für die Bekämpfung/Bearbeitung der Kinderpornographie Ausbringung einer Zulage für die bei der Bekämpfung/Bearbeitung der Kinderpornographie eingesetzten Beschäftigten.		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Schaffung neuer Zulagentatbestände ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.
17	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 18 Absatz 3 Nr. 2 EZulVOBW Abgrenzung zur Zulage gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 1 EZulVOBW.	Im Hinblick auf die redaktionelle Änderung der Zulage für Beamtinnen und Beamte im Krankenpflegedienst in § 18 Absatz 3 Nr. 2 EZulVOBW	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Abgrenzung der beiden Zulagen ergibt sich aus dem Wortlaut des Verordnungstextes. Die Zulage nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 EZulVOBW wird für die Grund- und Behandlungspflege, die zeitlich überwiegend

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			sei eine Abgrenzung zur Zulage gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 1 EZulVOBW erforderlich.	bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (in besonderen Infektionsabteilungen bzw. -stationen) erfolgt, gewährt. Die Zulage nach § 18 Absatz 3 Nr. 2 EZulVOBW wird für den ständigen Krankendienst in Abteilungen für Tuberkulosekranke gewährt.
18	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 19 EZulVOBW Einführung einer Zulage für besondere Einsätze für geschlossene Einsatzeinheiten und Einsatzhundertschaften.	Die Zulagen für besondere Einsätze sollen auch für Beamtinnen und Beamte der Mobilen Fahndungseinheit (Bund 188 Euro), der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (Bund 188 Euro) sowie der Einsatzhundertschaft (100 Euro) ausgebracht werden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.
19	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu §§ 48 ff. LBesGBW Die Zulagen gemäß §§ 48 ff. LBesGBW sollen erhöht und die Ruhegehaltfähigkeit, wie bereits beim Bund und in anderen Ländern geschehen, wieder eingeführt werden.	Beispielsweise betrage die Polizeizulage nach § 48 LBesGBW beim Bund 228 Euro, im Land Baden-Württemberg hingegen seit 2011 132,69 Euro. Bei den Landtagswahlen 2026 hätte die Partei Bündnis 90/ Die Grünen eine Anpassung auf die Höhe des Bundes sowie eine Anpassung der vergleichbaren Zulage für	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Änderungen bei den Zulagen nach § 48 ff. LBesGBW sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			den Bereich der Feuerwehr und dem Justizvollzug im Wahlprogramm gehabt. Eine Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sogenannten Polizeizulage (Feuerwehr- und Gitterzulage) sei überfällig, auch weil die besonderen Belastungen über den Tag der Versetzung in den Ruhestand hinauswirken würden.	
20	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 43 LBesGBW (Amtszulagen) Ausbringung einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 im Polizeibereich.		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat nur im Bereich des technischen Dienstes sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vorgesehen. Im technischen Dienst ist dies u. a. durch das höhere Eingangsamt und durch besondere Dienstposten in A 13 begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in den höheren Dienst weitgehend nicht möglich ist. Diese Voraussetzungen sind beim Polizeivollzugsdienst in A 13 des gehobenen Dienstes nicht gegeben.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
21	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 51 LBesGBW (Zulage für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes) Ausbringung auch für Hauswachtmeister mit Vorführabteilung sowie im sonstigen sicherheitsrelevanten Bereich.		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.
22	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 52 LBesGBW (Zulage für Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung) Angleichung der Zulage im mittleren und gehobenen Dienst auf das höhere Niveau.		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Grund für die Unterscheidung in der Höhe der Zulage für den mittleren und den gehobenen Dienst liegt in der Schwierigkeit der Fälle.
23	BBW Beamtenbund Tarifunion	Zu § 24 Nummer 3 LBesGBW Gleichstellung des technischen und des naturwissenschaftlichen Diensts.	Während die technischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein höheres Eingangsamt gegenüber dem nichttechnischen Verwaltungsdienst beinhalten würden, sei dies bei Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern nicht der Fall. Jedoch lägen gleiche Bildungsvoraussetzungen, d. h. ein selbstfinanziertes	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des technischen Verwaltungsdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (Laufbahnausbildung) oder durch Anerkennung erlangt. Generell ist für die Wertigkeit des Eingangsamtes einer Laufbahn nicht allein die Ausbildungsvoraussetzung, sondern auch die

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Studium und nachträgliche Qualifizierungen im Verwaltungsdienst, vor. Daher sollten entweder Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler den technischen Laufbahnen zugeordnet werden oder analog dem gehobenen technischen Verwaltungsdienst ein gleichwertiger gehobener wissenschaftlicher Verwaltungsdienst geschaffen werden. Die Unterscheidung von Technik und Naturwissenschaften sei aus anderen Bundesländern nicht bekannt.	Anforderung an den jeweiligen Dienstposten maßgebend.
24	BBW Beamtenbund Tarifunion	<u>Weitere Forderungen zum Versorgungsrecht (Dienstordnungsverhältnis)</u> Verbesserungen der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger.	Wie u. a. bereits zum BVAnp-ÄG 2022 vorgetragen, wird die Verbesserung der Versorgung von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Zeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger für dringend erforderlich gehalten. Nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 LBeamtVGBW seien auch Zeiten einer Tätigkeit nach Erwerb der	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Änderungen bei den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Laufbahnbefähigung in einer laufbahnentsprechenden Tätigkeit in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger ruhegehaltfähig. Für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte sei eine entsprechende Regelung nicht enthalten. Es solle daher eine Regelung aufgenommen werden, die auch für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte eine Ruhegehaltfähigkeit vorsieht.	
25	Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Lineare Erhöhung um 3,36 Prozent ab 1. April 2026.	Die vorgesehene zusätzliche lineare Erhöhung von 0,02 Prozent wird als zu niedrig empfunden, insbesondere im Vergleich mit anderen Bundesländern, welche diesen Weg der Umsetzung ebenfalls beschreiten. So gewähre Nordrhein-Westfalen zur Übertragung des Mindestbetrags einen Aufschlag von 0,56 Prozent.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf hat ausschließlich den zeitgleichen und systemgerechten Tarifübertrag sowie die Umsetzung bzw. Darstellung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2026 zum Gegenstand. Um den Mindestbetrag systemgerecht zu übertragen, wird stattdessen der in der Tarifeinigung festgelegte Steigerungswert von 2,82 Prozent für Entgeltbestandteile angesetzt. Darüberhinausgehende Erhöhungen sind nicht Teil des geplanten Gesetzes.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
26	Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg	Zu Artikel 2 (LBesGBW) Ablehnung der Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation.	Die Alimentation sei ohne das in der Vergangenheit eingeführte Modell der Hinzuverdienstfamilie nicht amtsangemessen. Das Modell sei verfassungswidrig. Der Dienstherr alleine müsse eine Besoldung zur Verfügung stellen, welche verfassungsgemäß ist und den Vorgaben entspricht, welche das Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinem Urteil vom 17.9.2025, 2 BvL 5/18 präzisiert hat.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Änderungen des mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025 eingeführten Modells der Hinzuverdienstfamilie sind nicht beabsichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Hinzuverdienstfamilie in seinem Beschluss vom 17. September 2025 ausdrücklich offengelassen.
27	Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg	Zu Artikel 2 (LBesGBW) Ablehnung der Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation sowie der Erhöhung des zu berücksichtigenden Partnereinkommens von 6 000 Euro auf 7 200 Euro.	Es sei keinerlei nachvollziehbare Begründung ersichtlich, warum dieses „Zweiteinkommen“ als Maßstab herangezogen werden solle. Die Minijobgrenze als nachvollziehbarer Maßstab trage nicht. Für die Landesregierung und den Landesgesetzgeber bestünde hierdurch die Möglichkeit, alleine durch die Anpassung des angerechneten „Zweiteinkommens“ eine amtsange-	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Das in der Besoldung anzurechnende Partnereinkommen soll mit dem Gesetzentwurf entsprechend der Erhöhung der Minijobgrenze von 6 000 Euro auf 7 200 Euro erhöht werden. Seit Einführung des Modells der Hinzuverdienstfamilie durch das BVAnp-ÄG 2024/2025 orientiert sich das anzurechnende Partnereinkommen an der Minijobgrenze. Es ist daher folgerichtig, die Erhöhung der Minijobgrenze auch beim anzurechnenden Partnereinkommen zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			messene Alimentation sicherzustellen, ohne zusätzliche Zahlungen leisten zu müssen.	Im Übrigen erfolgt die Hinzurechnung des Partnereinkommens nicht „fiktiv“, sondern entspricht der Lebenswirklichkeit. Betragsmäßig orientiert sich die Hinzurechnung an der Untergrenze der Lebenswirklichkeit, da die Geringfügigkeitsgrenze die niedrigste rechtlich festgeschriebene Verdienstmöglichkeit im Bereich der nichtselbstständigen Arbeit darstellt.
28	Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg	Zum Abstandsgebot Verstoß gegen das Abstandsgebot.	Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation, werden ferner abschmelzende Familienzuschläge für 1. und 2. zu berücksichtigende Kinder und (nur) auf Antrag gewährte Familienergänzungszuschläge herangezogen, welche nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zumindest fragwürdig, möglicherweise auch verfassungswidrig, seien, da durch diese das Abstandsgebot zwischen den unterschiedlichen Besoldungsgruppen verletzt würde. Beispielhaft sei zu erwähnen, dass ein Polizeiobermeister, verheiratet, 2 Kinder, in Stufe 1, dessen Ehepartner über ein eigenes Einkommen	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Familienbezogene Besoldungsbestandteile sind nicht in die Prüfung des Abstandsgebots einzubeziehen (BVerfG, Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – Rn. 78).

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			von weniger als 7 200 Euro im Jahr verfügt, annähernd den gleichen Geldbetrag ausgezahlt bekommen würde, wie ein Kriminalhauptkommissar, verheiratet, 2 Kinder, in Stufe 3, dessen Ehepartner auch nur geringfügig über 7 200 Euro verdient. Das Bundesverfassungsgericht führe aus, dass die „amts“-angemessene Besoldung notwendigerweise eine abgestufte Besoldung (unter den Besoldungsgruppen) sei. Diese werde zwar aktuell noch in der Grundgehaltstabelle abgebildet, aber „unterm Strich“ sei sie nicht mehr vorhanden.	
29	Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg	Zur verfassungsgemäßen Besoldung Sicherstellung der verfassungsgemäßen Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg.	Aus den in der Stellungnahme genannten Gründen sei eine verfassungsgemäße Besoldung sicherzustellen. Diese sei so zu bemessen, dass sie den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspreche.	Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung entspricht der Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
30	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Systemgerechte Umsetzung des in der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 vereinbarten Mindestbetrags in Höhe von 100 Euro in allen Besoldungsgruppen- und stufen.	Der Mindestbetrag in Höhe von 100 Euro sei, mit Hinweis auf die Auswirkungen auf das Abstandsgebot, nicht eins-zu-eins übernommen worden. Stattdessen sei eine zusätzliche Steigerung von 0,02 Prozent vorgesehen. Dies führe aber nicht dazu, dass in allen Besoldungsgruppen und -stufen der Mindestbetrag von 100 Euro als Steigerung erreicht werde.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Übertragung des Mindestbetrages von 100 Euro würde einen Verstoß gegen das unmittelbare Abstandsgebot bewirken. Die finanzielle Auswirkung des tariflich vereinbarten Mindestbetrages entspricht 0,02 Prozent, wodurch sich ein Steigerungsvolumen von 2,82 Prozent ergibt.
31	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	Zu Artikel 2 (LBesGBW) Ablehnung der Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation.	Da die Minijobgrenze zum 1. Januar 2026 erhöht wurde, werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch das fiktiv berücksichtigte Einkommen weiter erhöht. Aus Sicht des Gesetzgebers sei dieser Schritt nachvollziehbar, jedoch sei die Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation grundsätzlich abzulehnen, was auch bereits bei der Einführung 2024 deutlich gemacht worden sei.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Änderungen des mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025 eingeführten Modells der Hinzuverdienstfamilie sind nicht beabsichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Hinzuverdienstfamilie in seinem Beschluss vom 17. September 2025 ausdrücklich offengelassen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
32	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	<u>Zu Artikel 2 (LBesGBW)</u> Kritik an der Antrags- und Nachweispflicht des Familienergänzungszuschlags.	Beamtinnen oder Beamte müssten künftig dokumentieren, warum beim Partner/bei der Partnerin kein Einkommen unterstellt werden kann, beispielsweise wegen Pflege, Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Die Antrags- und Nachweispflicht des Familienergänzungszuschlags verlagere die Beweislast auf die Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen und schaffe neue Hürden. Entgegen dem Ziel der neuen Landesregierung entstehe nicht weniger, sondern mehr Bürokratie, welche mit dieser Fortschreibung der fiktiven Einkommensanrechnung im Gesetz weiter aufgebaut werde.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Einführung des Familienergänzungszuschlags ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Die Einführung erfolgte mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025. Der Familienergänzungszuschlag ist eine Ausnahmeregelung und kommt nur sehr selten zum Tragen. So wurde ein Familienergänzungszuschlag für das Jahr 2025 bisher nur in rund 70 Fällen gewährt. Die Gründe, warum der Ehegatte über kein die Betragsgrenze erreichendes Einkommen verfügt, sind nach Ausgestaltung des § 41a LBesGBW unbeachtlich und nicht anzugeben. Im Übrigen bestehen Anzeigepflichten beispielsweise auch bei der Geburt eines Kindes, da die Bezügestelle hiervon – ebenso wie von der Höhe des Einkommens eines Ehegatten – keine eigene Kenntnis haben kann. Insgesamt wird der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
33	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	Zu Artikel 6 (EZulVOBW) Weiterentwicklung oder Dynamisierung vorhandener Zulagen für Erschwernisse oder Sonderaufgaben.	Sowohl die Zulage für den Nachtdienst als auch für die Einsätze an Samstagnachmittagen seien seit ihrer Einführung nicht angehoben worden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Zulagen für Erschwernisse oder Sonderaufgaben nehmen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Weiterentwicklungen sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.
34	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	Zu §§ 47 ff. LBesGBW Feuerwehrzulage, Stellenzulage für Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrkräfteausbildung oder -fortbildung Weiterentwicklung oder Dynamisierung vorhandener Stellenzulagen.	Die Feuerwehrzulage sei zu dynamisieren und ruhegehaltsfähig zu machen. Auch die Stellenzulagen für Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrkräfteausbildung oder -fortbildung sei anzupassen und für die Zukunft zu dynamisieren.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Änderungen bei den Zulagen nach § 47 ff. LBesGBW sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.
35	Deutscher Hochschulverband DHV	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Lineare Erhöhung um 3,19 Prozent ab 1. April 2026.	Im Tarifabschluss sei eine Mindesterhöhung von 100 Euro genannt. Baden-Württemberg wolle diese	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf hat ausschließlich den zeitgleichen und systemgerechten Tarifübertrag sowie die Umsetzung bzw. Darstellung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Mindesterhöhung in eine lineare Erhöhung von 2,82 Prozent zum 1. April 2026 umrechnen. Dies sei nur richtig bei einer Tarifeinigung auf einen Sockelbetrag, nicht aber auf einen Mindestbetrag. Eine lineare Anpassung sei nötig. Bei einer Besoldungserhöhung von 100 Euro in der untersten Besoldungsstufe A7 in Baden-Württemberg (A7 Stufe 1 = 3 132,51 Euro) wären dies umgerechnet 3,19 Prozent, die auch in allen anderen Besoldungsstufen gelten müssten. Entsprechend sei dies auch bereits in anderen Bundesländern (wie NRW mit 3,36 Prozent und Rheinland-Pfalz mit 3,3 Prozent) zum 1. April 2026 umgesetzt worden.	zur amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2026 zum Gegenstand. Um den Mindestbetrag systemgerecht zu übertragen, wird stattdessen der in der Tarifeinigung festgelegte Steigerungswert von 2,82 Prozent für Entgeltbestandteile angesetzt. Darüberhinausgehende Erhöhungen sind nicht Teil des geplanten Gesetzes.
36	Deutscher Hochschulverband DHV	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Kritik an der Antrags- und Nachweispflicht des Familienergänzungszuschlags	Der Familienergänzungszuschlag gleiche erst nach individueller Geltendmachung und Prüfung eine Unterdeckung aus und passe daher nicht zum Grundgedanken, dass der	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Einführung des Familienergänzungszuschlags ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Die Einführung erfolgte mit dem BVAnp-ÄG 2024/2025.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Dienstherr die amtsangemessene Alimentation von sich aus sicherzustellen hat.	Der Familienergänzungszuschlag ist eine Ausnahmeregelung und kommt nur sehr selten zum Tragen. So wurde ein Familienergänzungszuschlag für das Jahr 2025 bisher nur in rund 70 Fällen gewährt. Im Übrigen bestehen Anzeigepflichten beispielsweise auch bei der Geburt eines Kindes, da die Bezügestelle hiervon – ebenso wie von der Höhe des Einkommens eines Ehegatten – keine eigene Kenntnis haben kann. Insgesamt wird der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten.
37	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	Zur amtsangemessenen Alimentation Einführung eines eigenständigen Besoldungssystems für die R-Besoldung.	Es sei ein eigenständiges Besoldungssystem für die R-Besoldung zu entwickeln, welches der Bedeutung der Justiz als dritter Staatsgewalt als auch der Verantwortung und dem Berufsbild der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einschließlich seiner Ausbildungsanforderungen (i. d. R. Prädikatsexamen) gerechter werden	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Einführung eines eigenständigen Besoldungssystems für die R-Besoldung ist nicht beabsichtigt.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			würde als die bisherige Praxis der zeit- und inhaltsgleichen Übernahme von Tarifergebnissen auf die Richter/Staatsanwaltsbesoldung.	
38	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	Zu Artikel 2 (LBesGBW) Ablehnung der Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation sowie der Erhöhung des zu berücksichtigenden Partnereinkommens von 6 000 Euro auf 7 200 Euro.	Die fiktive Berücksichtigung eines Partnereinkommens sei keine zulässige Methode zur Erreichung einer amtsangemessenen Besoldung. Die Erhöhung der anzurechnenden Partnereinkommens von 6 000 Euro auf 7 200 Euro sei nicht mit der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8a Absatz 1a SGB IV zu begründen und stehe in keinem Verhältnis zu den sonstigen Preis- und Lohnsteigerungen. Zudem stelle die fiktive Anrechnung des Partnereinkommens eine mittelbare Geschlechterdiskriminierung dar, da der überwiegende Teil der teilzeitbeschäftigten Ehepartner Frauen sei.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, Das in der Besoldung anzurechnende Partnereinkommen soll mit dem BVAnpGBW 2026/2027/2028 entsprechend der Erhöhung der Minijobgrenze von 6 000 Euro auf 7 200 Euro erhöht werden. Seit der Einführung der Hinzuverdienstfamilie durch das BVAnp-ÄG 2024/2025 orientiert sich das anzurechnende Partnereinkommen an der Minijobgrenze. Es ist daher folgerichtig, die Erhöhung der Minijobgrenze auch beim anzurechnenden Partnereinkommen zu berücksichtigen. Die Hinzurechnung des Partnereinkommens erfolgt nicht „fiktiv“, sondern entspricht der gesellschaftlichen Realität. Betragsmäßig orientiert sich die Hinzurechnung an der Untergrenze der Lebenswirklichkeit, da die Geringfügigkeitsgrenze die niedrigste rechtlich festgeschriebene Verdienstmöglichkeit im Bereich der nichtselbstständigen Arbeit darstellt.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				Im Übrigen erstreckt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 GG auf die Alleinverdienerehe ebenso wie auf die Doppelverdienerehe (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 Rn. 76; Beschluss vom 4. Dezember 2002 – 2 BvR 400/98 –, Rn. 66). So sind gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, durch die Eheleute zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden. Trotz Berücksichtigung eines zweiten Einkommens bleibt die Entscheidungsfreiheit gewahrt, eine Alleinverdienerehe oder eine Doppelverdienerehe zu führen. Eine mittelbare Geschlechterdiskriminierung ist demnach nicht gegeben.
39	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Verstoß gegen das Abstandsgebot.	Die Werte der Grundtabellen seien unter Bezugnahme der weiteren Zulagen, die jedem zu Teil werden (z. B. Strukturzulage usw.) miteinander zu vergleichen. Daraus ergäbe sich innerhalb von fünf Jahren eine Abschmelzung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen von mehr als 10 Prozent.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Einhaltung des Abstandsgebotes nach den neuen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.9.2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – Rn. 89 f.) wird im Gesetzentwurf dargestellt. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des 4-Säulen-Modells das Besoldungsgefüge neu strukturiert und in der Folge auch die Strukturzulage angepasst. Die auf diese Weise erfolgten Änderungen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				bleiben bei der Berechnung der relativen Abstände außen vor (vgl. Beschluss des BVerfG vom 23.5.2017 – 2 BvR 883/14 u. a. – Rn. 77 bis 79).
40	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	Zur amtsangemessenen Alimentation Bessere Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgrund der Aufforderung in den Rechtsstaatsberichten der Europäischen Kommission.	Die Aufforderung zur besseren Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Rechtsstaatsberichten der Europäischen Kommission werde vom Landesgesetzgeber ignoriert.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Urteil vom 18.3.2025 – 12 K 4318/23) die Unionsrechtskonformität der Richterbesoldung bestätigt.
41	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Vergleichsweise Einbeziehung der Jahresgehälter von Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der R-Besoldung.	In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 15.9.2025 (2 BvL 5/18, Rn. 104) sei ein Vergleich mit Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft für die R-Besoldung sinnvoll.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Ein Vergleich der Bezüge der R-Besoldungsordnung mit den Gehältern in der Privatwirtschaft kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur als ein Kriterium unter vielen anderen alimentationsrechtlich relevanten Kriterien bei der Gesamtschau auf zweiter Stufe der Fortschreibungsprüfung berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser im Gesetzentwurf

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				dargestellten Gesamtschau erweist sich die Besoldung als verfassungsgemäß.
42	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	Zu Artikel 1 (BVAnpGBW 2026/2027/2028) Einordnung der Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bereich des gehobenen Median-Äquivalenzeinkommens (120 bis 200 Prozent).	Eine dem Ansehen, der Verantwortung und der Bedeutung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gerecht werdende Besoldung müsse sich zumindest im Bereich des gehobenen Median-Äquivalenzeinkommens (120 bis 200 Prozent) bewegen. Die R-Besoldung bliebe dahinter zurück.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der statistische Ansatz des Median-Äquivalenzeinkommens wird ausschließlich zur Einhaltung der Mindestbesoldung herangezogen. Demnach muss das Einkommen die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erreichen. Weitergehende Rückschlüsse sind aus dem Median-Äquivalenzeinkommen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu ziehen.
43	Kommunale Landesverbände Gemeindetag Landkreistag Städtetag	Zur Modernisierung des Besoldungs- und Beamtenrechts Zeitgemäßes und leistungsorientiertes Besoldungs- und Beamtenrecht.	Um auch langfristig motivierte, leistungsorientierte und qualifizierte Mitarbeitende gewinnen und binden zu können, bedürfe es eines zeitgemäßen, leistungsorientierten Besoldungs- und Beamtenrechts. Die Gesetzesnovellierung hätte deshalb Anlass für eine Modernisierung sein	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des 4-Säulen-Modells das Besoldungsgefüge umfassend neu strukturiert. Weitere Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			sollen, die u. a. Leistungsanreize setze und auch dem Fachkräftemangel entgegentrete. Stellenbesetzungen insbesondere im Bereich der Führungskräfte würden immer schwieriger werden. Beispielhaft für Veränderungsmöglichkeiten seien die Möglichkeit zur Gewährung von Zulagen für bestimmte, systemrelevante Stellen im Führungsbereich und die Liberalisierung der Mehrarbeitsvergütung.	